noch nicht gegeben habe. Er bitte, den Käufer anzuweisen, die Kaufgelder einstweilen bis auf Weiteres an sich zu halten und solange, bis der Verkäufer sich verpflichtet habe, für das Kaufgeld ein anderes Gut in der Mark Brandenburg zu erwerben.

S. d.

Gleichzeitige Abschrift im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben in den Akten Nr. 25. Dem entsprechend erfolgte unterm 7. September 1699 ein Rescript an den Feldmarschall v. Barfus. Ebendaselbst abschriftlich.

153) (1100) 18. November 1699.

Kurfürstliches Rescript an die Lehnskanzlei, daß dem Generalfeldmarschall v. Barfus Consens zum Ankauf der Kossenblatschen Güter von den v. Oppen ertheilt und auch genehmigt sei, seine Brüder und Vettern in die gesammte Hand daran zu nehmen.

Cölln den 18. Novbr. 1699.

Concept in den Akten betreffend den Verkauf von Kossenblat von dem v. Oppen s. r. Rep. 62 Nr. 38 f. 13 im Königl. Geheim. Staatsarchiv zu Berlin.

154) 1101) 5. Februar 1701.

Zwischen George Erdmann v. Oppen, sel. George Nickels Sohn, im Beistande seines Vormundes Erdmann v. Oppen und dem F. Mecklenb. Hofjägermeister Friedrich Wilhelm v. Oppen ist nachstehender Vergleich, Cession und Renunciation verabredet worden. Nachdem die gesammten von George v. Oppen abstammenden Erben und unter diesen in specie nomine George Erdmann v. Oppen und Kaspar Friedrich, als damaliger „Tutor" vor der Regierung zu Halberstadt mit dem Antrage geklagt, den genannten George Erdmann v. Oppen als des primus acquirens und Testatoris hinterlassenen nächsten Agnaten und Primogenitus in den Besitz aller Fideicommißgüter, sowohl Lehen- als Erbe, die von dem erwähnten Friedrich Wilhelm v. O. widerspruchslos in Besitz genommen, zu setzen, darüber auch vor Gericht verhandelt sei und in Verfolg des Rescripts vom 21. Januar 1698 dahin erkannt worden, daß, weil von Georgs Söhnen, Enkeln und Urenkeln den Lehen nicht gebührende Folge gethan, der König auch nicht gewillt sei, den Lehnsfehler zu condoniren, mithin die Gesammthand erloschen sei, ein Präjudiz wegen des Friedrich Wilhelm v. Oppen Besitz und jus quaesitum an den Gaterslebischen Gütern obwalte, er daher in dem Besitz zu schützen und die Kläger abzuweisen seien. Diese Entscheidung sei auch am 20. November 1699 in drei Sentenzen den Partheien zugefertigt worden. Damit sei nun zwar die Possessionsklage erledigt, aber George Erdmann v. Oppen habe den Weg der Petitorienklage beschritten und angeführt, daß er nach dem Testament und der Fideicommißstiftung der Erstgeborene des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ganzen Geschlechts und also der Nächste zu den Gütern sei, und daher ihm die festgestellte Begehung eines Lehnsfehlers nicht schaden könne, weil seine Vorfahren nicht simultanee, sondern nur conditionaliter beliehen seien und eine bloße Exspectanz erhalten hätten (wie aus der Belehnung von 1651 hervorgehe), weshalb sie nicht schuldig gewesen, von Fall zu Fall Lehnsfolge zu thun, bis die Succession auf sie gelangt wäre; ferner daß ihm der von seinen Eltern begangene Lehnsfehler nicht schaden könne (falls wirklich eine Mitbelehnschaft vorliegen sollte), weil aus den Lehnbriefen und dem Pactum primogenitiurae klar erhelle, daß hier feuda ex pacto et providentia primi acquirentis vorliegen und daß dieses Recht daher ihnen, den Kindern, nach dem Lehnbriefe von 1651 principaliter und nicht contemplatione patris verliehen sei, ferner daß bei ihnen, die in der Mark wohnhaft seien, ein Fehler ex dolo bei so importanten Lehngütern nicht zu vermuthen sei, weshalb sie desto eher der Verzeihung eines Lehnsfehlers werth seien, und könne der Hofjägermeister sich ja, wie sie, der exceptio ex felonia als de jure tertii nicht bedienen, um so weniger, als weder er, noch seine Vorfahren den Lehen Folge geleistet. Wären sie aber dennoch des Lehens verlustig, so müßte doch das Allod auf George Erdmann v. Oppen fallen. Bei weiterer reiflicher Ueberlegung der Sache von ihm und seinem Kurator hätten sie indeß befunden, daß, obgleich er als primogenitus familiae Oppenianae der Nächste zu den Testamentsgütern sei, dennoch das Testament sowohl, als die von dem Testator, Domdechanten Matthias v. Oppen genommenen Lehnbriefe bei der Besitzfolge in den Gütern die Lehnsfähigkeit praesupponirten, zumal die begangene Felonie unstreitig und in den Lehnbriefen, besonders dem von 1651, keine bloße Exspectanz oder Conditionalbelehnung, sondern eine völlige Simultan-Investitur vorhanden sei, und, wie dies näher begründet wird, eine wirkliche Mitbelehnschaft vorliege. Ferner könne die absentia und ein dolus non commissus zur Entschuldigung nicht gereichen (wie dies ausführlich begründet wird), wie denn auch nach den Worten des Testaments über die Reihe der Erbfolge kein Zweifel bestehen könne, wozu denn auch ausgeführt wird, daß die begangene Felonie auch bei einem feudum ex pacto et providentia den Kindern nicht schade. Da nun ferner der Lehnsfehler der Vorfahren von dem Lehnsherren bei ihren — der Ersteren — Lebzeiten nicht condonirt und mithin die Gesammthand erloschen sei, jetzt aber der König sich erklärt habe, die Felonie nicht pardonniren zu wollen, wodurch dem Hofjägermeister ein jus irretractabile zugewachsen, so könnten die Kläger nicht absehen, wie sie unter solchen Umständen in petitorio obsiegen würden, namentlich da ihr Gegner sich dieser Exception, zumal er in hoc jure ein Interesse mithabe, mit Erfolg würde bedienen können. Sodann habe sich bei näherer Durchsicht der Akten gefunden, daß der Hofjägermeister und seine Vorfahren das Lehn keineswegs „versessen" haben, vielmehr sei das Gegentheil der Fall. Und obschon das Erbe mit dem Lehen und der dabei begangenen Felonie der Regel nach nicht zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vermischen ist, sondern der recentior a propinquiore ausgeschlossen wird, so hat sich aus den Akten und dem Testament doch ergeben, daß Matthias v. Oppen de bonis noviter acquisitis plenam et liberam testandi et conditiones apponendi facultatem gehabt, nachdrücklich und in infinitum verordnet habe, daß die gesammten Fideicommißgüter, sowohl Lehen als Erbe, conjunctim et divisim nicht verringert, sondern bei dem primogenitus jedesmal allein verbleiben und das Lehen von dem Erbe oder das Erbe von dem Lehen keineswegs getrennt werden dürfte. Es sei daher sein Wille gewesen, daß das Lehn und Erbe ein unzertrennliches Gut in perpetuum bleiben solle, sodaß der Successor des Ganzen entweder fähig oder unfähig wäre und er der Successor ex causa aliqua, sowie hier ex felonia, keines Theiles der Güter verlustig gehen würde, daraus der Verlust des Ganzen folgen würde, woraus folge, daß Niemand einen Theil der Fideicommiß-Masse besitzen könne, wie denn auch bisher jeder Besitzer das Ganze ungetheilt gehabt habe.

Nachdem nun George Erdmann v. Oppen, sein Curator und sein Vormund Erdmann v. Oppen alle diese gegen sie sprechenden Gründe reiflich erwogen und sie befunden, daß die Sache in possessorio durch die ergangenen Allerhöchsten Entscheidungen abgethan sei und er zur Beschreitung des Rechtsweges in petitorio nicht die Hälfte der dazu erforderlichen Kosten in seinem Vermögen besitze, ferner da seinem Gegner das Beneficium appellationis zustehe und unendliche Prozesse daraus entstehen müßten, ferner da es auch sehr zweifelhaft sei, ob er den obigen Gründen zufolge in petitorio obsiegen würde, und es besser sei, etwas als gar nichts zu erhalten, sodann in Erwägung, daß er (George Erdmann v. Oppen) von seinen Eltern kaum 300 Thaler ererbt habe und daß er, da er jetzt den Soldatenstand erwählt habe und sein Glück machen könne, welches ihm der Hofjägermeister neben anderen vortheilhaften Bedingungen wider Vermuthen offerirt, was er sich bei seinem „schlechten Rechte" ohne seinen Ruin nicht abgehen lassen könne, um so mehr, als sie wüßten, daß der Hofjägermeister eine ansehnliche Summe theils zur Einlösung der verpfändeten Gutsstücke, theils zur Abfindung der Rechte der Wittwe des letzten Fideicommiß-Besitzers Peter Ludolf v. Oppen und überhaupt zur Verbesserung der Güter angewendet habe, die nach Abzug dieser Aufwendungen nur geringe Einkünfte liefern, so habe er nebst seinem Curator und Vormunde sich mit dem Hofjägermeister folgendermaßen verglichen:

1. Der Letztere giebt an George Erdmann v. Oppen nicht ex diffidentia causae, sondern aus gutem Willen und pro redimenda rixa mit Consens seines Vormundes überhaupt und ein- für alle mal 1000 Thaler in (näher bezeichneten) Theilzahlungen.

2. Soll sich George Erdmann v. Oppen und der von derselben Linie Abstammende (Erdmann v. O.) auf Kosten des Hofjägermeisters beim Könige melden und um Wiederaufnahme in die Gesammthand bitten mit der Einschränkung, daß er und seine männlichen Leibeslehnserben erst nach Aussterben der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

männlichen Leibeslehnserben des Hofjägermeisters succediren dürfen, jedoch unter Erstattung aller in die Güter gemachten Aufwendungen, imgleichen der zur Reluirung der veräußerten Erbgüter verwendeten Capitalien in feudo et allodio. Nach Abgang des Mannesstammes der Paciscenten sollen Erdmann v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben succediren, gleichfalls nach obigen Erstattungen; doch soll dieser Vergleich den übrigen Vettern, die sich nicht mit dem Hofjägermeister verglichen, nicht zugute kommen, da ihm vom Könige ein jus quaesitum verliehen sei, das ihm auch nicht ex capite superveniemtis Domini genommen werden könne, wie denn überhaupt sein Recht unantastbar sei, und wolle er sich nur ausschließlich zu Gunsten George Erdmanns und Erdmanns v. Oppen der obigen Rechte begeben haben. Für den Fall, daß der König auf das Gesuch nicht eingehe, will George Erdmann v. Oppen und sein Vormund dieserhalb keine Evictionsklage wider den Hofjägermeister anstrengen, sondern sie wollen mit den 1000 Thalern zufrieden sein und sich aller ferneren Ansprüche auf die Güter begeben, und der Hofjägermeister wolle sich zu nichts verpflichtet haben.

3. renunciirt George Erdmann v. Oppen mit Bewilligung seines Curators und Vormundes auf alle seine Rechte an den Oppenschen Fideicommiß-Gütern, Lehn und Erbe, und überträgt alle seine Rechte, sei es aus dem Testamente, den Lehnbriefen oder sonst woher, cum actione directa vel utili auf den Hofjägermeister. Indem er allen seinen Rechten entsagt, giebt er ihm die Befugniß, alle dem Fideicommiß entzogenen Güter in seinem oder im eigenen Namen wieder an sich zu bringen und überhaupt das Fideicommiß zu verbessern.

Alle diese Zusagen und Verpflichtungen beschwört George Erdmann v. Oppen durch feierlichen (eingerückten) Eid.

Hiermit soll die ganze Sache und auch der angefangene Proceß beendet sein. Beide Theile entsagen allen Rechtsmitteln gegen den Vergleich.

So geschehen Halberstadt nach heut gegebenem Decreto Illustriss. Regiminis den 5. Februarii 1701.

Unterschrieben und untersiegelt von George Erdmann, Erdmann, Friedrich Wilhelm v. Oppen, dem Notar Johann Christian Beversdorf und zwei Zeugen.

Original in den Acten sub No. 7 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Angehängt ist die Original-Confirmation der Regierung zu Halberstadt vom 7. Februar 1701.

155) (1102) **28. October 1702.**

Kaufkontrakt zwischen dem K. Preuß. Generalfeldmarschall, Ober-Kriegs-Präsidenten Johann Albrecht v. Barfus als Käufer und Adam Ernst v. Stutterheim auf Rietz-Neuendorf in Vollmacht seines Schwiegersohnes, des K. Dänischen Fähnrichs beim Leib-Bataillon Kaspar v. Oppen als Verkäufer, vorbehaltlich des Konsenses und der Confirmation des Herzogs von

Sachsen-Merseburg, über das in der Niederlausitz im Krummspreeischen Kreise belegene Lehngut Wiese nebst Zubehör, frei von allen Schulden und sonstigen Lasten. Das Gut ist zur Zeit verpachtet. Verkäufer verpflichtet sich, den lehnsherrlichen Konsens herbeizuschaffen, wofür beide Theile die Kosten je zur Hälfte übernehmen. Der Kaufpreis beträgt 5000 Thaler nebst 200 Thaler Schlüsselgeld. Der Verkäufer übernimmt die Beibringung des Konsenses der mitbelehnten Agnaten und übergiebt alle auf das Gut bezüglichen Documente dem Käufer bei der Tradition des Gutes. Der Pächter bleibt bis Johannis 1703 im Besitz und zahlt die Pacht an den Käufer.

So geschehen Lübben den 28. Octobris 1702. Unterzeichnet von den Kontrahenten und von Ulrich Siegfried v. Wolfersdorff als Kurator der Frau Margaretha Sibylla v. Oppen geb. v. Stutterheim.

Etwas spätere Abschrift in den Akten s. r. Kossenblat Nr. 3 im Archiv des Rentamts der Königl. Fideicommiß-Herrschaft Königs-Wusterhausen.

156) (1103) **16. Juli 1709.**

In der Leichenprozession beim Begräbniß des Fürsten Karl Wilhelm zu Anhalt-Zerbst befand sich an der Spitze der F. Anhaltische Kammerjunker und Capitainlieutenant v. Oppen, welcher die Garde-Grenadiere kommandirte.

Gedruckte Leichenpredigt in der Hochfürstlich Stolbergischen Bibliothek zu Stolberg. Vgl. oben II. S. 180 Nr. 435.

157) (1104) **18. Juni 1710.**

König Friedrichs von Preußen Erbzinslehnbrief nach dem Tode Friedrich Wilhelms v. Oppen für dessen Söhne George Wilhelm, Kaspar Friedrich, Ludwig Adolf, Siegfried Karl, Otto Ludwig und Philipp Ludolf und deren Leibeserben und Erbnehmer, demnächst zur gesammten Hand ihre Vettern Kaspar Ernst, sel. Kaspars Sohn, sowie Erdmann und George Erdmann v. Oppen und deren allerseits Leibeserben und Erbnehmer männlichen und weiblichen Geschlechts mit den im Lehnbriefe vom 17. Januar 1655 näher bezeichneten Gütern.

So geschehen Halberstadt den 18. Junii 1710.

Original sub No. 74 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

158) (1105) **9. März 1712.**

Kaufvertrag zwischen Verkäufer Hans Siegmund v. Köckeritz als Lehnsvormund der unmündigen George Wilhelm, Kaspar Friedrich, Ludwig Adolf, Siegfried Karl, Otto Ludwig und Philipp Ludolf v. Oppen und Käufer Hauptmann George Erdmann v. Oppen über das im Krummspreeischen Kreise belegene Rittergut Platkow nebst dem Vorwerk für 3750 Thaler. Der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jetzige Pfandinhaber ist Hans Adolf v. d. Heyde, der das Gut auf Grund und laut Pfandvertrages d. Platkow Sonnabend vor Ostern 1694, geschlossen zwischen dem sel. Kaspar v. Oppen und Christian Adolf v. d. Heyde besitzt. Der Pfandinhaber soll sich seiner Forderung halber an den Käufer halten, der Verkäufer aber den Käufer gegen die Forderung Adam Ernsts v. Stutterheim auf Rietz-Neuendorf vertreten. Der Verkäufer soll in die Gesammthand genommen werden.

So geschehen Lübben den 9. Martii 1712.

Unterzeichnet von dem v. Köckeritz, dem Hauptmann v. Oppen, von seiner Ehefrau Katharina Juliane geb. v. Maxen und deren Curator.

Abschrift aus dem Jahre 1738 in den Akten C. 2 Wusterhausen 36 vol. II. im Archiv der Königl. Hofkammer zu Berlin. Die landesherrliche Confirmation des Königs Friedrich August von Polen, Kurfürsten von Sachsen erfolgte d. Lübben den 18. März 1712. (Abschrift Ebendaselbst.)

159) (1106) **20. März 1713.**

Theilungsrezeß zwischen den v. Bornthinschen Erben, den Töchtern der verstorbenen Frau Dorothea Elisabeth v. B. auf Oblitten, nämlich Jungfrau Anna Euphrosyna v. B. und der Gemahlin des Fabian Ernst v. Oppen.

D. 20. Martii 1713.

Abschrift im Hausbuche vol. VIII. des Amtes Tapiau (Nr. 362 der Hausbücher) im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Sie waren wohl Töchter des K. Preuß. Obersten Siegfried Heinrich v. B., Pfandherrn auf Taukitten, Korninten und Haselberg im Tapiauschen (bis Mai 1710) und der Dorothea (al. Katharina) Elisabeth v. Quooß a. d. H. Kautern.

160) (1107) **11. April 1714.**

Lehnbrief Friedrich Wilhelms Königs von Preußen als Fürsten von Halberstadt nach dem Todesfalle seines Vaters, Königs Friedrichs des Ersten, für George Wilhelm, Kaspar Friedrich, Ludwig Adolf, Siegfried Karl, Otto Ludwig und Philipp Ludolf Gebrüder v. Oppen, Peter Rudolfs (so!) sel. Söhne und deren männliche Leibeslehnserben, sowie zu Mitbehuf und zur gesammten Hand Erdmann v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben und nach deren Absterben George Erdmann v. Oppen und dessen männliche Descendenz über einen freien Sattelhof bei der Kirche zu Alt-Gatersleben u. s. w. u. s. w. (wie im Lehnbriefe von 1655).

So geschehen Halberstadt den 11. Aprilis 1714.

Original mit anhängendem Halberstädtischen Lehnskanzleisiegel sub No. 57 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

161) (1108) **11. April 1714.**

König Friedrich Wilhelms I. von Preußen als Fürsten von Halberstadt Erbzinslehnbrief auf den Todesfall seines Vaters für George Wilhelm, Kaspar

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Friedrich, Ludwig Adolf, Siegfried Karl, Otto Ludwig und Philipp Ludolf v. Oppen, sel. Peter Rudolfs (so!) Söhne und deren Erben und Erbnehmer über die in dem Lehnbriefe vom 17. Januar 1655 näher bezeichneten Güter.

So geschehen Halberstadt den 11. Aprilis 1714.

Original sub No. 75 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

162) (1109) 1. October 1717.

Ministerial-Rescript an den Hofrath Francke und Kammerrath Hünecke, da der König das v. Oppensche Gut Güssow bei Grabendorf kaufen wolle, sich dorthin zu begeben und einen Anschlag desselben zu machen.

Gegeben Berlin den 1. Octobris 1717.

Original f. 1 der Akten der Hofkammer zu Berlin, den Ankauf des v. Oppenschen Gutes Güssow betreffend, C 2 Wusterhausen 7. Die Commission berichtete unterm 10. October ej. a. (f. 12 und 13 der Akten), daß die Taxe des Gutes und Inventariums 12409 Thlr. 9 Gr. zu 5 Prozent und 10656 Thlr. 21 Gr. zu 6 Prozent betrage. Das Gut sei dem Amte Wusterhausen nahe gelegen. Des Besitzers (Kaspar Christophs v. O. auf Limbsdorf) Bruder Abraham George v. Oppen wohne im Anhalt-Zerbstischen und habe die gesammte Hand daran. Beigefügt ist die specielle Taxe. Gegenwärtig sei das Gut noch auf zwei Jahre verpachtet. Hierauf verfügte der König eigenhändig: (f. 13) „Die Kammer soll den von Oppen ersuchen lassen her zu kommen und auf 10000 Thlr. netto schließen, das geldt werde eigenhendich zahlen. Fr. Wilhelm." In dem am 20. October abgehaltenen Termine (f. 15 der Akten) erklärte Kaspar Christoph v. Oppen, daß er mit Einschluß des auf 2000 Thaler taxirten Inventariums 18000 Thaler verlange. Hierauf wurde ihm eröffnet, daß der König für das Gut ohne Inventarium und Gebäude 9000 Thaler zu geben resolvirt habe. Nachdem der v. Oppen seine Forderung auf 16000 Thaler ermäßigt, wird er von der Amtskammer ersucht, seine endgültige Erklärung schriftlich einzureichen, was er am 21. October that. Unterm 21. October berichtete die Amtskammer dem Könige mit dem Bemerken, daß nach der Taxe das Inventarium auf 2294 Thaler 9 Gr. abgeschätzt sei und stellen die Resolution anheim (f. 24 der Akten). Vergl. die folgende Nr.

163) (1110) 20. October 1717.

Kaspar Christoph v. Oppen auf Erfordern der Amtskammer wegen Verkaufs seines Gutes Güssow an den König. Er lebe nebst seiner Familie allein von den Einkünften dieses Gutes; er wüßte nicht, ob er, wenn er das Kaufgeld nicht anderweit anlegen könnte, nicht von dem Kapital oder dem Kaufpreise würde zehren müssen. Er hätte sich Hoffnung gemacht, daß er, zumal da die Güter so nahe bei Berlin gut im Preise ständen, jederzeit für das Gut 18000 Thaler würde bekommen können. Da nun der König für das Gut 9000 Thaler ohne Gebäude und Inventarium geboten, so wolle er sich mit 16000 Thaler begnügen und gebe verlangtermaßen seine schließliche Resolution dahin schriftlich ab.

Berlin den 20ten Octobris anno 1717.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original f. 25v. der Akten (wie zum 1. October 1717). Unterm 28. October berichtete die Amtskammer dem Könige, daß der v. Oppen auch auf Zureden das Gebot nicht angenommen und erklärt habe, sich persönlich an den König wenden zu wollen (f. 32 der Akten). Allerhöchste Ordre an die Amtskammer vom 12. November (Original f. 34), daß der König mit dem v. Oppen wegen des Kaufes einig geworden und der Kaufpreis auf 12000 Thaler (ohne das Inventarium) verabredet sei, weshalb die Amtskammer den Kaufkontrakt aufzusetzen und den Kauf abzuschließen habe. Vergl. 13. November 1717.

164) (1111) **13. November 1717.**

Vergleich zwischen der Königlichen Amtskammer (vertreten durch Friedrich Wilhelm v. Stosch) und Kaspar Christoph v. Oppen wegen des noch 2½ Jahre währenden Pachtverhältnisses des Gutes Güssow, welches der v. Oppen dem Könige Friedrich Wilhelm I. verkauft hat und bereits zu Luciae 1717 übergeben soll. Der Pachtvertrag ist am 9. Juni 1714 auf 6 Jahre geschlossen. Der Pächter solle aber nicht aus der Pacht gesetzt werden und verspricht der v. Oppen, an den v. Stosch für den Abstand 500 Thaler zu zahlen, wogegen der v. Stosch sich aller aus dem Pachtkontrakt zu erhaltenden Rechte begiebt und allen seinen Ansprüchen entsagt, sodaß er die noch übrigen Pachtjahre nicht aussitzen könne. Wegen der Aussaat und des Getreidevorraths werden von den 500 Thalern 300 Thaler dekurtirt. Folgen Bestimmungen wegen des lebenden Inventariums.

So geschehen Berlin den 13ten Novembris 1717.

Gleichzeitige Abschrift f. 36 und 37 der Akten (wie zum 1. October 1717).

165) (1112) **15. November 1717.**

Kaufkontrakt über das an König Friedrich Wilhelm I. von Preußen von Kaspar Christoph v. Oppen verkaufte, im Teltowschen Kreise bei Grabendorf belegene Gut Güssow. Er verkauft dieses Gut mit allen Regalien, Ober- und Unter-Gerichten, Gerechtigkeiten und Zubehörungen an Acker, Wiesen, Weiden u. s. w. u. s. w. und zwar schuldenfrei unter Uebergabe aller Lehnbriefe und sonstigen zum Gute gehörigen Urkunden. Die Uebergabe wird auf Luciae 1717 festgesetzt. Verkäufer leistet Gewähr und verspricht den Consens seines Bruders George Abraham v. Oppen als Gesammthänders einzuholen und den Kontrakt von ihm auch mit unterschreiben zu lassen. Ferner leistet auch des Verkäufers Ehefrau Katharina Sophia v. Oppen eidlichen Verzicht auf ihre Rechte an dem Gute wegen ihres Eingebrachten. Als Kaufpreis empfängt Verkäufer für das Gut nebst dem Inventarium an Vieh, Aussaat und Ackergeräth bei der Uebergabe 12000 Thaler. Die Creditoren sollen ad liquidandum citirt werden, nämlich Moritz Siegmund v. Enderlein laut Consenses vom 15. Juli 1709 mit 800 Thlr., die Geschwister v. Steinkeller laut Consenses vom 4. November 1712 mit 1000 Thaler und an die Amtkammer laut Consenses vom 22. Juli 1717 auch mit 1000 Thaler; wegen der von diesen zu fordernden Zinsen sollen vom Kaufgelde 3500 Thaler

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

so lange zurückbehalten werden, bis die Gläubiger zur Liquidirung citirt worden, ein Prioritäts-Urtheil ergangen ist und sie völlig befriedigt sein werden.

So geschehen Berlin den 15ten Novembris 1717.

Concept in f. 39—48 der Akten u. s. w. (wie zum 1. October 1717). Am Schlusse der Akten C. 2 Abthl. Wusterhausen 8 befindet sich ein Protokoll über die Uebergabe des Gutes Güssow nebst Inventarium an den König.

166) (1113) 14. April 1718.

Immediat-Bericht der Amtskammerräthe Francke und Hünicke an König Friedrich Wilhelm I. über Besichtigung und Taxe des Guts Groß-Köris. Die beigefügte Taxe schließt ab mit 10382 Thlr. 18 Gr. 8 Pf.

Berlin den 14. April 1718.

Original f. 1 der Akten betreffend den Ankauf des Gutes Groß-Köris von Hans Friedrich v. Oppen s. r. C. 2. Abtheil. Wusterhausen Nr. 9 im Archiv der Königl. Hofkammer zu Berlin. Interessant sind die Namen der Gewässer bei dem Gute und zu demselben gehörig, nämlich 1. der große Körissche See, 2. der Wanning, 3. der Teich, 4. der Paddenpfuhl, 5. der Scharbusch, 6. der Gülden-See, 7. und 8. der große und kleine Roßka, 9. das kleine Seechen, 10. der kleine Scharbusch. Das Gut war damals verpachtet. Am 25. April berichtet die Amtskammer, daß sie mit dem v. Oppen wegen des Kaufes unterhandelt und den Entwurf des Kaufkontrakts mit ihm durchgegangen habe. Derselbe habe vorgestellt, daß er, wenn möglich, das Gut gern behalten möchte, da er nicht wisse, wohin er sich mit seinen 5 erwachsenen Töchtern retiriren solle, er auch keine andere „Lebensart" als die Wirthschaft erlernt habe und müßte er, bevor er das Kaufgeld anderweit anlege, vom Capital zehren; sollte ihm der König aber 15000 Thaler dafür geben, so wäre er zum Verkauf entschlossen. Da nach der Taxe der Kaufpreis nur 10382 Thaler 1 Gr. 18 Pf. nebst dem Inventar beträgt, so stellt die Kammer die Entscheidung dem Könige anheim. (f. 28 der Akten.) In einer eigenhändigen Original-Resolution erklärte der König, nur 11000 Thaler geben zu wollen. F. 39 befindet sich das Schreiben Hans Friedrichs v. Oppen d. Berlin den 25. April 1718 mit einem dem gemachten Berichte der Hofkammer entsprechenden Inhalt. Er hätte wohl 19000 Thlr. bekommen können, 16300 Thlr. habe ihm der König geboten; nun wolle er es aus Respect dem Könige für 15000 Thaler abtreten.

Demnächst berichtete die Amtskammer unterm 14. Mai 1718 an den König, daß man dem v. Oppen eröffnet habe, der König sei für das Gut Gr. Köris (damals wird der Name stets Köritz geschrieben) nebst allen Pertinenzien nur 10000 Thaler zu geben gesonnen, wogegen der v. Oppen d. d. Gr. Köris 10. Mai 1718 sich dahin erklärt habe, auf ein Kaufgeld von 13000 Thaler bestehen zu müssen; ferner verlange er für seinen ältesten Sohn Friedrich Rudolf die Ertheilung einer Exspectanz auf die erste im Turnus des Königs vacant werdende Präbende beim Hochstift Brandenburg oder Havelberg. Der König vermerkte dabei am Rande: „zu Havelberg" („Habellberg"). Demnächst wünsche er, daß sein zweiter Sohn Christoph Ludwig, z. Zeit Lieutenant bei der Compagnie v. Grävenitz Borckschen Regiments, mit einer Compagnie und einer Amtshauptmannschaft begnadigt werde. (Der König bemerkte hierbei: Soll Capt. sein.) Endlich verlange er, daß von seinen 5 unverehelichten Töchtern drei mit den ersten vacanten Präbenden in den Klöstern Heiligengrabe, Lindow und Zehdenick

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollten begnadigt werden; dann wolle er das Gut gern willig und schuldigst dem Könige abtreten. Die Amtskammer stellte Alles der Königlichen Entschließung anheim. d. d. 14. Mai 1719. Der König bemerkte eigenhändig am Rande: 13000 Thlr., guht, werde bezahlen, so baldt ich aus Preußen komme. (f. 46.) Beigefügt ist die Original-Eingabe Hans Friedrichs v. Oppen an den König d. d. Groß-Köris den 10. Mai 1718 nachstehenden Inhalts. Er sagt im Eingange, daß seines Königs Wille ihm Befehl sei, obwohl er gern das Gütchen behalten hätte, allein er habe zu gehorchen, da der König es haben wolle. Schließlich bittet er, das Kaufgeld bei der „Berlinschen Landschaft" zu 6 Prozent zu placiren zu befehlen, damit es ihm ausgezahlt werde, wenn die Gelegenheit sei, sich ein anderes Gut zu kaufen. In dem Schreiben stehen übrigens nur die Klöster Heiligengrabe und Zehdenick, nicht Lindow. (f. 50. 51.)

167) (1114) 1. Juni (1. August) 1718.

Kaufkontrakt zwischen König Friedrich Wilhelm I. von Preußen und Hans Friedrich v. Oppen, der dem Ersteren sein Gut Groß-Köris für 13000 Thlr. verkauft. Außerdem conferirt der König seinem ältesten Sohne Friedrich Rudolf v. Oppen die Exspectanz auf die erste sich erledigende Präbende beim Hochstift Havelberg und dem zweiten Sohne des Verkäufers, Lieutenant Christoph Ludwig v. Oppen bei der Compagnie v. Grävenitz Borckschen Regiments wird ein „Hauptmanns-Platz" nebst Compagnie verliehen und endlich werden dreien seiner 5 unverehelichten Töchter Exspectanzen auf Conventualinnenstellen in den Klöstern Heil. Grabe, Lindow und Zehdenick verliehen.

So geschehen Berlin den 1. Junii Anno 1718.

Concept f. 53 der Akten (wie zum 16. April 1718). Auf dem Gute hafteten damals keine Schulden, jedoch waren die Rechte der Ehefrau des Verkäufers wegen ihrer Illata und ihres Witthums eingetragen. Die nächsten Agnaten und Gesammthänder des Verkäufers sind dessen Brudersöhne George Erdmann, Kaspar Friedrich zu Krausnick, Hans Christoph v. O. auf Schwenow und Erdmann v. Oppen. Die entfernteren Agnaten sind Kaspar Christoph v. O., ehedem auf Güssow und George Abraham v. O. Indeß findet sich f. 73 ff. der Akten ein anderes Concept des Kauf-Vertrages, datirt vom 1. August 1718, welches offenbar das gültige ist. Der Inhalt ist ausführlicher und sind dabei die Benefizien an die Kinder des Verkäufers durchstrichen, weil, wie eine beigefügte Notiz des Amtskammer-Präsidenten v. Schlieben besagt, der König deshalb besondere Decrete an die Lehnskanzlei habe ausfertigen lassen. Zuletzt ist bemerkt, daß das vom Könige unterzeichnete Exemplar dem v. Oppen am 14. Novbr. 1718 zugestellt worden sei. Auch das Concept des endgültig festgestellten Kaufkontrakts ist f. 68. 69 vorhanden. Das Gut wurde sofort an den Oberamtmann Westphal auf 12 Jahre verpachtet.

168) (1115) 21. November 1719.

Patent für Christian Friedrich v. Oppen als K. Preuß. Rittmeister beim Küraſſier-Regiment v. Winterfeld.

Rangliste des Küraſſier-Regiments v. Winterfeld d. d. Königsberg 25. August 1722, gedruckt in v. Winterfeld Geschichte des Geschlechts v. Winterfeld II. 2. S. 943. 944. Es ist Christoph Friedrich v. O. auf Limbsdorf († 1738) gemeint.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

169) (1116) 28., 29. Februar und 1. März 1720.

Geschwisterlicher Vergleich und Erbtheilungsreceß zwischen dem Lieutenant George Wilhelm v. Oppen als Erben des Fideicommisses Gatersleben und seinen Geschwistern, dem Fähnrich Kaspar Friedrich und dem Sergeanten Ludwig Adolf, Siegfried Karl und Ludwig v. Oppen, sowie den Schwestern, der Frau v. Tettau, Frl. Helene und Frl. Juliane v. Oppen über die Abfindung der Geschwister durch den Erstern. Die Güter Gatersleben und Nachterstedt sind verpachtet. Von den Söhnen erhält jeder eine Competenz von 250 Thalern.

Gleichz. Abschrift im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Abthlg. Nachterstedt.

170) (1117) 28. Februar 1728.

Immediat-Vorstellung Friedrich Erdmanns v. Oppen auf Krausnick an König Friedrich Wilhelm I. Es sei ihm von der Amtskammer durch eine Verfügung vom 15. December 1727 der Allerhöchste Befehl kundgegeben worden, sich auf seinem Gute Krausnick alles weiteren Holzfällens zu enthalten, und als er dagegen remonstrirt, sei ihm der Bescheid geworden, daß er sich unmittelbar an den König zu wenden habe. Er müsse jetzt von dort aus sein schon vor Jahren geschlagenes und theilweise im Wasser verderbendes Holz abflößen lassen und hätte großen Schaden, wenn er daran gehindert würde, wie denn auch das Königliche Interesse in Bezug auf Zoll und Accise damit geschädigt würde. Da der König doch jeden Unterthanen im Genuß seines Eigenthums schütze, so bitte er, da ihm das Gut eigenthümlich gehöre und er nebst den Seinigen von dem Ertrage des Holzschlages mitlebe und die täglichen Steuern bezahlen müßte, das Verbot aufzuheben und ihm zu gestatten, weiter zu holzen, oder daß ihm behufs Flößung wenigstens 2 Schock Sägeblöcke und 30 Schock Elsen verabfolgt werden.

Berlin den 28ten Februarii 1728.

Original k. 5 der Akten betreffend den Ankauf des Oppenschen Gutes Krausnick im Archiv der Königl. Hofkammer zu Berlin. In diesen Akten befindet sich ein „Erbgefäll- oder Zins-Register" über Krausnick vom Jahre 1652. Die Akten sind unvollständig. Es fehlt jede Nachricht darin, wann der König das Gut Krausnick erkauft hat und ebenso auch der Kaufkontrakt selbst. Dagegen ist der Entwurf eines Pachtkontraktes mit dem Amtsrath G. Berger über die Güter Wasserburg und Krausnick von Trinitatis 1729—35 vorhanden (unkonfirmirt und unvollzogen).

171) (1118) 18. October 1729.

Ehestiftung zwischen George Wilhelm v. Oppen, Erbherrn auf Gatersleben und Nachterstedt und Frau Anna Elisabeth Schultz, verwittwete Steinbeck. Sie bringt ihrem Ehemanne, nachdem ihre Kinder erster Ehe aus den väterlichen und mütterlichen Gütern abgefunden, 10000 Thlr. Ehegeld

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu. Diese Dos wird receptitia und erhält die Ehefrau ein Gegenvermächtniß von 5000 Thlrn. Als Witthum bekommt sie jährlich 250 Thlr. Alimente von den Erben resp. Lehnserben des Ehemannes, falls er vor ihr stirbt, ausbezahlt.

So geschehen Salzwedel den 18ten Octob. 1729.

Unterschrieben und bezw. untersiegelt von George Wilhelm, Capitain George Friedrich, Ludwig Adolf, Siegfried Karl v. Oppen. (Erst vollzogen zu Halberstadt 10. October 1735) Philipp Ludolf v. Oppen (ohne Siegel; vollzogen zu Salzwedel den 23. September 1741).

Original im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Abth. II. Nachterstedt. Der landes- und lehnsherrliche Consens datirt Halberstadt den 28. November 1742. Original Ebendaselbst.

172) (1119) **1733—1735.**

Wechsel des Landraths George Erdmann v. Oppen auf Platkow an Helene Kath. v. Maltitz geb. v. Langen vom 29. September 1733 über 200 Thlr., an Anna Margaretha v. Spiegel geb. v. Langen vom 22. Febr. 1734 über 90 Thlr. und an Moritz Siegmund v. Langen vom 11. Februar 1735 über 400 Thlr.

Acten s. r. C. 2 Wusterhausen 18. vol. II. den Verkauf von Platko betreffend, im Archiv der Königl. Hofkammer zu Berlin.

173) (1120) **März 1736.**

Der Landrath George Erdmann v. Oppen schreibt an den Kammerrath Brand, daß er sein Gut Platkow, dessen von ihm erfolgte Taxe 10620 Thlr. betrage, für 10000 Thlr. verkaufen wolle. Er habe 3 Söhne, die in Preußischen Diensten Offiziere seien und bittet, beim Verkaufe auch sein Interesse zu berücksichtigen.

s. d. (praes. 26. März 1736.)

Original in den Akten des Kammerraths Brand, betr. den Ankauf des Gutes Platkow von G. E. v. Oppen vol. I. f. 1 im Archiv der Königl. Hofkammer zu Berlin. In einem Berichte des p. Brand an den Geh. Rath Boden vom 7. Mai 1736 heißt es, daß der v. Oppen sein Gut Platkow, das mit Werder und Kossenblat grenze, dem Könige freiwillig zum Kauf angeboten habe. Als Ursache habe er angeführt, daß er die Koppelhut auf allen zu Kossenblat gehörigen, auf sächsischem Grund und Boden liegenden Gütern habe, namentlich auch auf den Grundstücken des Gutes Wiese. Er bitte um baldige Resolution, da ihm ein andres Gut zum Kaufe angeboten sei. Er betont, daß der Kauf vortheilhaft sei, da die Koppelhut sehr odiös sei und das Gut Werder verbessert würde. (Ebendaselbst. f. 12.) Später ermäßigte der v. O. den Kaufpreis auf 8500 Thaler. Unterm 30. April 1736 verfügte der König an den Kammerrath Brand, daß er das geforderte Kaufgeld bewillige und beauftragte ihn, den Kaufkontrakt abzuschließen. (Ebendas. f. 18.) Das darauf folgende Koncept des Kaufvertrages ist undatirt. — Im Mai 1736 richtet von Platkow aus eine Hedwig Sophia von Helldorf ein Schreiben an den Sekretair Heyer. Ein mehrfacher Briefwechsel

erfolgte mit dem Verkäufer wegen Beschaffung des lehnsherrlichen Consenses zum Verkaufe des Gutes, wobei auch Wolf Hartwig v. Nostitz interessirt war. Bevor der König nicht einen richtigen Anschlag über das Gut habe, wolle er nicht zahlen, schrieb der Geh. Rath Boden unterm 13. April 1736. Mit der Ertheilung des Consenses hatte es Schwierigkeiten, und der Landrath v. O. mußte deshalb nach Dresden und Merseburg reisen, wozu er vom Könige einen Vorschuß von 150 Thlr. erhielt. Unterm 17. Mai 1737 stellte der Landrath v. Oppen einen Revers dahin aus, daß, wenn der König das Gut Schwenow ankaufen wolle, er gern seinen agnatischen und Mitbelehnschafts-Rechten entsagen wolle, im Falle der Verkäufer ihn oder seine Söhne in die Gesammthand des neu zu erkaufenden Gutes nähme. Unterm 29. August 1737 schreibt Joachim Friedrich v. Stutterheim aus Golßen an den König, daß er von dem Landesältesten (Landrath) v. Oppen eine Schuldpost zu fordern, aber schon mehr als 20 Jahre lang nichts erhalten habe. Da er erfahren, daß der König demselben wegen Platkow eine Summe zahlen zu lassen Anweisung gegeben habe, so bitte er, um seinen in Königl. Militairdiensten stehenden 3 Söhnen aufzuhelfen, von dem Kaufgelde wenigstens 1200 Thaler einzubehalten. Es wurden dann noch andere Forderungen angemeldet. Im Jahre 1738 war das Gut noch nicht übergeben. Im Februar 1738 war der Kaufkontrakt noch nicht vollzogen, wurde aber in diesem Monat zur Vollziehung vorbereitet. Endlich geschah die Vollziehung des vom 13. September 1737 datirten Kaufbriefs. In demselben heißt es, daß Platkow einst eine Pertinenz von Kossenblat gewesen sei und jetzt unter F. Sachsen-Merseburgischer Landeshoheit im kurbrandenburgischen Amte Kossenblat liege. Der Kaufpreis beträgt 8500 Thlr. und 100 Thlr. Schlüsselgeld. Der König kaufte es für seinen zweiten Prinzen August Wilhelm mit allem Flur- und Wirthschafts-Inventarium. Der landes- und lehnsherrliche Consens zum Verkauf soll noch erst beschafft werden. Des Verkäufers Ehegattin entsagt allen ihren fräulichen Rechten an dem Gute wegen ihrer Illata und ihres Leibgedinges.

Die Akten haben das Zeichen C. 2 Abtheil. Wusterhausen 46 vol. I. Im vol. II. der Akten findet sich zunächst die amtliche Bescheinigung der F. Sächsischen Lehnskanzlei im Markgrafenthum Niederlausitz zu Lübben, daß auf Platkow folgende Schulden haften: 1) 1800 Thaler, die der Superintendent Dr. Leyser in Wittenberg dem Landrath und Landesältesten v. Oppen geliehen, Ersterer die betr. Forderung an Moritz Siegmund v. Langen cedirt, von dem sie der Schulkasten in Lübben cedirt erhalten, 2) 1600 Thaler, die Joachim Heinrich v. Stutterheim und 3) 600 Thaler, die der Landschulkasten zu fordern hat. An anderen Schulden des Landraths v. Oppen sind bei der Amtskammer bekannt und ingrossirt: 1) 600 Thaler für die v. Helldorf, 2) 250 Thaler für Lieutenant v. Huller (?), 3) 200 Thaler für den v. Rohr auf Leibchel, 4) 100 Thaler für den v. Langen auf Bomsdorf, 5) 390 Thaler für den Amtsadvokaten Besslen, sämmtlich auf Wechsel, ferner 6) 150 Thaler für den Amtsrath v. Patow und 7) 1000 Thaler Ehegelder der Frau v. Oppen, zusammen 2500 Thaler. Wegen Erlangung des lehnsherrlichen Consenses vom Herzoge von Sachsen-Merseburg als Herrn des Markgrafenthums Niederlausitz entstanden aber viele Weitläufigkeiten und Korrespondenzen.

174) (1121) **22. November 1737.**

Schreiben des Hauptmanns George Heinrich v. Oppen an den Königl. Domänen-Kammerrath Brand in Kossenblat. Er habe aus seinem Schreiben ersehen, daß der König willens sei, ihm sein Gut Schwenow abzukaufen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sogleich die Anfertigung eines Anschlages verlange. Er wolle, da er zugesagt habe, nächstens den Anschlag einsenden und bitte, dem Könige den Anschlag zu überreichen und die Sache so anzustellen, daß er keine Weitläufigkeiten habe. Er hoffe, der König werde wegen seiner 20jährigen Dienste und einiger schweren Campagnen, in denen er seine Gesundheit zugesetzt habe, sich gnädig gegen ihn bezeigen.

Schwenow den 22ten Noff. 1737.

Gesiegelt ist der Brief mit einem Alliance-Wappen v. Hacke-Oppen. Akten der Königl. Hofkammer in Berlin betreffend den Verkauf des Gutes Schwenow Seitens des Hauptmanns George Heinrich v. Oppen an den König f. 3. Unterm 4. December desselben Jahres (f. 23) schreibt er an denselben, daß er seine schriftliche Erklärung an den Geh. Rath Boden eingesendet habe und davon nicht abgehen könne, das Gut nebst dem Inventarium nur für 16000 Thaler zu verkaufen. Er habe einen billigen Preis gestellt und werde nicht weiter heruntergehen. Der Geh. Rath Boden verfügte hierauf unterm 21. März 1738 an die Prinzliche Amtskammer, noch einmal mit dem v. Oppen sich zu unterreden (f. 25). Ein undatirtes Memorial des v. Oppen (f. 34) verlangt, daß wenn er sein Gut an den König verkaufe, ihm das Amt Beeskow auf 6 Jahre pachtweise überlassen werde. Seine Gelder sollen bei der Landschaft angelegt und dürfe ihm nichts einbehalten werden, wenn er die Consense der Mitbelehnten nicht sogleich herbeischaffen könne. Eine näher bezeichnete Quantität gehauenes Holz solle ihm der König für den Winter lassen oder es ihm vergüten. Die nächsten Agnaten und Gesammthänder sind folgende: 1) die Gebrüder Christoph Friedrich und Kaspar v. Oppen, 2) der Landrath v. Oppen auf Platkow, der Amtshauptmann v. Oppen und sein Bruder, der Capitain v. Oppen sächsischen Regiments, der früher auf Krausnick gewohnt habe, 3) der Capitain des Barbelebischen Regiments v. Oppen in Wesel. Diese stehen alle in gleichem Grade. 4) Der Capitain v. Oppen Borckschen Regiments und dessen in Sachsen wohnender Bruder. Unterm 18. April 1738 rescribirte der Geh. Rath Boden an die Prinzliche Gesammtkammer, daß dem Könige nicht eher Vortrag über den Ankauf von Schwenow gehalten werden könne, als bis man sich versichert habe, daß der v. Oppen das Gebot von 14000 Thlr. Kaufgeld nebst 100 Thlr. Schlüsselgeld angenommen habe, denn er hätte erklärt, mit 14000 Thlr. nicht zufrieden sein zu können (f. 43). In dem Schreiben (vom 15. April 1738 f. 44) heißt es, daß er schon 3500 Thlr. abgelassen habe und nunmehr 13500 Thlr. verlange. Unterm 4. Mai gab George Heinrich v. Oppen seine Finalerklärung dahin ab, daß er nicht geglaubt, daß ihm wegen der wenigen hundert Thaler, die er über die 14000 Thlr. verlangt, so viel Schwierigkeiten würden gemacht werden; er wolle aber nun den gebotenen Kaufpreis acceptiren, mit dem Beding, daß ihm das Amt Beeskow verpachtet werde und daß er 4000 Thaler baar erhalte und der Rest von 10000 Thalern bei der Landschaft belegt werde. Endlich bittet er, ihn von der schon lange geführten Vormundschaft über den blödsinnigen v. Krämer, der sich bei dem Pächter Meuselhoff des v. Löbenschen Gutes Falkenberg bei Berlin aufhalte, zu befreien (f. 48. 49). — Nunmehr erging d. Potsdam den 5. Mai 1738 eine Königliche Kabinets-Ordre an die Prinzliche Kammer, dem gewesenen Capitain v. Oppen das Amt Beeskow von Trinitatis 1738 ab in Pacht zu geben und mit ihm den Kaufkontrakt über sein Gut Schwenow für den 2. Prinzen August Wilhelm abzuschließen. (Original f. 55.) Hiervon wurde der Hauptmann v. Oppen in Kenntniß gesetzt. Unterm 28. Mai 1738 erhielt der Geh. Rath v. Luck Ordre, den Kaufpreis von 14100 Thaler dem v. Oppen auszuzahlen. (Concept f. 114.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

175) (1122) 27. Mai 1738.

Kaufkontrakt zwischen König Friedrich Wilhelm I. von Preußen im Namen seines zweiten Prinzen August Wilhelm und dem Hauptmann v. Oppen über das an das Amt Kossenblat grenzende, mit demselben in der Hütung vereinigte und zu diesem Amte zu schlagende Rittergut Schwenow im Beeskowschen Kreise belegen, nebst allem Zubehör, insbesondere mit allen Gebäuden, lebendem Inventarium, Wiesen und Sommersaat und dem Patronatsrecht, unter Festsetzung der an die Kirche und Pfarre zu leistenden Abgaben und Lasten für einen Kaufpreis von 14000 Thaler und 100 Thaler Schlüsselgeld, wovon 4000 Thaler binnen acht Tagen an den Verkäufer zu zahlen und 10000 Thaler bei der Landschaft verzinslich anzulegen sind. Bei der Uebergabe sind alle auf das Gut bezüglichen Dokumente, Lehnbriefe, Urkunden, Kaufbriefe, Erbverträge und Rezesse mit auszuliefern. Die Ehefrau des Verkäufers Henriette Elisabeth geb. von Hacke entsagt allen ihren förmlichen Gerechtigkeiten an dem Gute und dessen Zubehör.

So geschehen Berlin den 27ten Maii 1738.

Concept in den Akten den Ankauf des Ritterguts Schwenow vom Hauptmann George Heinrich v. Oppen betreffend, f. 68 ff. bei der Königl. Hofkammer in Berlin. Bei der Uebergabe des Gutes am 23. Juni waren 2 Bauern, 4 Kossäthen und 6 Hausburschen als Unterthanen vorhanden. An demselben Tage quittiren die Eheleute über den richtigen Empfang der Kaufsumme (f. 83). Der Hauptmann v. Oppen wurde Pächter des Amts Beeskow, wo er schon im November wohnte. Unterm 31. Mai 1738 erklärte der mitbelehnte Landdrost Friedrich Erdmann v. Oppen aus Devotion gegen den König seinen Consens zur Veräußerung des Gutes, wenn ihm genügende Sicherheit gegeben werde, daß das Kaufgeld wieder zum Ankauf anderer Lehngüter, an denen er die Gesammthand erhält, angelegt würde. Da nun aber der Hauptmann v. Oppen sich nicht anschicke, ihm Sicherheit zu leisten, so bitte er den König, es in die Wege zu leiten, daß dies geschehe und einstweilen die Kaufgelder in deposito zu halten, bis die Bedingung erfüllt sei. (f. 153.)

176) (1123) 11. September 1747.

George Wilhelm v. Oppen meldet dem Stiftsherrn und dem Senior zu St. Bonifaz und Moritz in Halberstadt, v. Windheim den „am vorgestrigen Sonnabend" (9. Sept.) erfolgten sanften Tod seiner Ehefrau.

Saltzwedel den 11ten Sept. 1747.

Original im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Abthlg. Nachterstedt.

177) (1124) 15. September 1747.

Klamor Eberhard v. d. Busche, Domdechant zu Halberstadt und Probst des Collegiatstifts SS. Bonifacii und Mauritii daselbst, bekundet, auf den Todesfall des Hofjägermeisters Friedrich Wilhelm v. Oppen den Lieutenant

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

George Wilhelm v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben, besonders dessen Sohn George Wilhelm, ferner zu Mitbehuf und gesammter Hand des Ersteren Brüder Kaspar Friedrich, Ludwig Adolf, Karl Siegfried und Philipp Ludolf v. Oppen und deren männliche Leibeslehnserben mit dem Zehnten auf der Feldmark Habendorf u. s. w. (wie im Lehnbriefe vom 15. August 1618) zu Mannlehnrecht beliehen zu haben.

So geschehen Halberstadt den 15. Septembris 1747.

Original mit anhängendem Siegel sub No. 66 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

178) (1125) **2. Januar 1750.**

Philipp Ludolf v. Oppen quittirt über den Empfang von 4000 Thlrn., die ihm nach dem gerichtlichen Vergleiche vom 28. Februar 1720 aus dem Nachlasse seines verstorbenen Bruders George Wilhelm v. Oppen von dessen einzigem hinterbliebenen Sohne gleichen Namens durch den Canonikus v. Windheim für die Zeit von 1732 bis 1750 gezahlt worden sind.

Lingen den 2ten Januarii 1750.

Original mit Unterschrift und Siegel im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Abthl. II. Nachterstedt.

179) (1126) **23. März 1752.**

Charlotte Amalie v. Oppen geb. v. Veltheim wird durch ihren Lehnträger Dr. Ch. H. Reichard mit dem Dorfe Möst mitbelehnt nach dem Tode ihres Bruders und gewesenen Mitbesitzers von Möst Karl Ludwig v. Veltheim.

Actum Merseburg den 23. Martii 1752.

Registratur im Homagialbuche des Stifts Merseburg von 1747 — 1764 f. 181 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

180) (1127) **27. Januar 1753.**

Der Rittmeister Friedrich Wilhelm v. Tettau, Sohn des Capitains Wilhelm Gottfried v. Tettau auf Sandlack und der Margarethe Louise geb. v. Oppen quittirt über den Empfang seines von seiner Großmutter, der Gräfin v. Hochberg, herrührenden Erbtheils im Betrage von 2500 Thaler, die ihm von seinem Vetter George Wilhelm v. Oppen ausgezahlt worden.

So geschehen Trimmau den 27ten Jan. 1753.

Original mit Unterschrift und Siegel im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Abthl. II. Nachterstedt.

181) (1128) **19. October 1753.**

Friedrichs Königs von Preußen Erbzinslehnbrief auf den Tod George Wilhelms v. Oppen für dessen Sohn George Wilhelm und zum Mitbehuf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und zur gesammten Hand seine Vettern Kaspar Friedrich, Ludwig Adolf, Siegfried Karl und Philipp Ludwig v. Oppen, sowie deren Erben und Erbnehmer, mit den ehemals dem Amtmann zu Gatersleben Andreas Behme gehörigen, im Lehnbriefe vom 17. Januar 1655 näher bezeichneten Gütern.

Geschehen Halberstadt den 19ten Octobris Ein Tausend Siebenhundert Drey und Funfzig.

Original sub No. 76 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

182) (1129) 31. Juli 1756.

Pachtkontract zwischen George Wilhelm v. Oppen und Johann Matthias Heyne, der von ihm dessen zu Nachterstedt belegenes adeliges freies Gut von 18 Hufen und 3 Morgen zehntbaren Ackers, worunter 4 Hufen adelig frei, die übrigen aber contribuabel sind, nebst $10^1/_2$ Morgen Wiesen in dem See und einer kleinen Feldwiese, sowie die Hut-, Trift- und Nachbargerechtigkeit auf 6 Jahre von Martini 1758 bis dahin 1764 gegen einen Pachtzins von 530 Thalern pachtet.

Hauß Alt-Gatersleben den 31ten Julii 1756.

Original mit Unterschriften und Siegeln im Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben sub II. No. 11.

183) (1130) 8. November 1764.

Frau Charlotte Amalie v. Oppen geb. v. Veltheim wird durch ihren Lehnträger Hofrath Dr. Reichardt auf Hintritt des Königs Friedrichs August von Polen, Kurfürsten von Sachsen, und des Kurfürsten Friedrich Christian von Sachsen mit der Gesammthand an dem Dorfe Möst belehnt in Verfolg des zwischen den Brüdern Friedrich Achaz und Ferdinand Werner v. Veltheim am 3. Mai 1764 abgeschlossenen brüderlichen Theilungsrezesses.

Actum Merseburg den 8ten November 1764.

Registratur im Homagialbuche des Stifts Merseburg 1747—1764 f. 421 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

184) (1131) 22. Januar 1774.

Friedrich Wilhelm v. Oppen, Erbherr zu Alt-Gatersleben und Nachterstedt, bekundet, Friedrich Heube in Nachterstedt mit einer Hofstelle daselbst zu Erbzinslehnrecht beliehen zu haben.

So geschehen Gatersleben den 22. Januar 1774.

Original mit Siegel und Unterschrift: Johanna Dorothea v. Oppen „in Vormundschaft meines Sohnes Friedrich Wilhelm v. Oppen" im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben sub No. 95 (II. 15).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

185) (1132) **22. März 1777.**

Allerhöchstes Patent für den Preuß. Fahnenjunker v. Oppen (der Taufname ist nicht ausgefüllt) zum Cornet beim Regiment Gensd'armes.

So geschehen und gegeben Berlin den 22ten Martii 1777.

Original mit aufgedrucktem Königl. Siegel im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Abthl. II. Nachterstedt.

186) (1133) **11. Januar 1780.**

Bei der Taufe des Carl Christoph Erdmann v. Rabenau, Sohnes des Lieutenants August Ferdinand v. R. auf Repten und dessen Gemahlin Juliane Dorothea geb. v. Leipziger standen Gevatter Frau v. Oppen aus Lebus und Frau Lieutenant v. Görschen geb. v. Oppen.

Aus dem Kirchenbuche von Vetschau mitgetheilt vom Herrn Pfarrer Dr. G. Schmidt in Sachsenburg.

187) (1134) **14. Februar 1794.**

Schreiben des K. Preuß. Generallieutenants Herzogs Karl August zu Sachsen-Weimar an den Premierlieutenant seines Kürassierregiments (nachherigen Generallieutenant Adolf Friedrich) v. Oppen aus Anlaß der Verabschiedung des Ersteren.

Hochwolgeborner Herr,

Sehr werther Herr Lieutenant!

Ich Zeige Ihnen hierdurch den Empfang Ihres Briefes vom 8. d. M. an, und benachrichtige Sie Zugleich, daß ich mich aus mancherlei Ursachen genöthiget gesehen habe, bei des Königs Majestät um meinen Abschied anzuhalten. Dieser ist auch heute erfolgt, und ich verlasse den Preußischen Dienst mit dem lebhaftesten Gefühl für jede in demselben gemachte Erfahrung. Ew. Hochwolgeb. sind gewiß immer überzeugt gewesen, daß ich mit aufrichtiger Freundschaft Ihnen Zugethan war, und werden auch jezt meiner Versicherung Glauben beimessen, daß ich mich immer unserer militärischen Verhältnisse mit Vergnügen erinnern werde. Empfangen Sie meinen Dank für alle mir erwiesene Anhänglichkeit und Freundschaft; ich habe sie nach ihrem ganzen Werthe gekannt und geschäzt. Als den lezten thätigen Beweiß meiner wohlmeinenden Gesinnungen gegen Sie werde ich in meinem nächsten Briefe an den König Sie auf das Angelegentlichste in die Gnade Sr. Majestät empfehlen, und es wird mich in der Zukunft immer freuen, wenn ich von Ihrem Wolergehen Nachricht erhalte.

Den Küchenwagen lasse ich mit 4 Pferden, dem Koch, den Bedienten und Mägden so lange bei dem Regiment und schicke auch nächstens den Cammerdiener Venus dahin ab, um indessen die nöthigen Einrichtungen gehörig zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besorgen, bis daß mein Nachfolger das Regiment wirklich wird übernommen. Wegen der erforderlichen Rationen und Portionen schreibe ich heute an den Staats Minister v. Schulenburg und ersuche ihn, dem Feld-Kriegs-Commissariat aufzugeben, mir sie bis auf den erwähnten Zeitpunct ferner verabreichen zu lassen.

Ich wünsche Ihnen Gesundheit und Wolergehen und bitte Sie, in jedem Verhältniß auf meine Freundschaft zu rechnen und auf die besondere Hochachtung, mit der ich stets seyn werde

Ew. Hochwolgeborn
ganz ergebenster Freund
Herzog v. Weymar.

Weimar den 14. Febr. 1794.

D. Hrn. Lieut. v. Oppen.

Eigentl. laße ich 4 Kutsch u. 1 Reitpf. bey der Escdr.; zum Bedarf der Küche, 1 Camd., 1 Koch, 2 Bed., 2 Mägde, 1 Kutscher, 1 Pursch, also ist der Bedarf 5 Rat. u. 8 port.; um diese habe ich auch angehalten. Die künftige abrechnung mit dem neuen Chef wird der Hr. Obriste besorgen laßen. Fahren Sie nur fort, den nöthigen Vorschuß für die Equip. des Cornets v. Schwicho zu machen; es wird sich schon am ende alles finden. Um die nöthigen Ausgaben für di Küche, Keller u. für die Besoldung meiner leute zu bestreiten, habe ich monathlich 200 rth. festegesetzt, die Venus in Ffurth. (Frankfurt) erheben soll: wenn er Geld braucht, so soll er es Ihnen sagen; alsdann erzeigen Sie mir die Freundschaft, die Quittung mit zu unterschreiben, indem der Banquier angewiesen ist, kein Geld ohne Ihre unterschrift außzuzahlen. Venus führt die Rechnung über das detail. Die Zuschüße im Regimente dauern so lange fort, als mir das tracktament außgezahlt wird. Das eine hört mit dem andern auf. Ich vergaß zu sagen, daß der Unterstaab den tisch mit der Esqudr. fortbehält. Schreiben Sie mir bißweilen, wie es Ihnen geht u. was Sie machen; ich werde jederzeit den lebhaftesten Antheil an Ihrem wohlseyn nehmen.

H. v. W.

Sr. Hochwolgeborn
den Herrn Lieutenant von Oppen
bei dem K. Preuß. Cuirassier-Regmt.
Herzog von Weimar
In der Cantonne(ment) des Regmts.
bei der Armee am Rhein.

Original — der Schluß desselben eigenhändig — im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg. Adolf Friedrich v. Oppen war damals laut der Rangliste von 1794 S. 47 zweitältester Premierlieutenant, der erwähnte v. Schwichow der vorletzte Cornet. In der Friedenszeit hatte das Regiment seine Garnisonen in Aschersleben, Kroppenstedt und Quedlinburg und erhielt 1794 den Generalmajor v. Byern zum Chef.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

188) (1135) **23. October 1802.**

König Friedrich Wilhelms von Preußen eigenhändiges Schreiben an den als Kommandeur des neu errichteten Dragoner-Regiments v. Wobeser versetzten Major (bisher beim Regiment Garde du Corps Adolf Friedrich) v. Oppen.

Wenn Sie die Ihnen bevorstehende Ehrenvolle Versetzung, als einen sicheren Beweis meiner persönlichen Achtung und meines Vertrauens ansehen wollen, daß ich in Ihre gründliche Dienstkenntniße, Eiffer, Erfahrung und unerschütterliche Treue und Rechtschaffenheit setze, so haben Sie den wahren und richtigen Gesichtspunkt gefaßt, der mich hierzu veranlaßt. Es freut mich daher, aus Ihrem Schreiben vom 25. vorigen Monats ersehen zu können, daß Sie dieses zu fühlen scheinen und daß Sie nunmehr entschloßen sind, das Ihnen zugedachte Geschäft zu übernehmen, welches Sie, wie ich ganz gewiß zu hoffen Ursach habe, zu meiner volligen Zufriedenheit vorstehen werden. In welchem Fall ich nach wie vor wahren Antheil an Ihrem Wohlergehen nehmen und mich stets bezeigen werde als

Ihr wohlaffektionirter
Friedrich Wilhelm.

Potsdam den 23. Oktober 1802.

Ueber den Zeitpunkt, wo die Sache wird ausgeführt werden können, ist noch nichts gewißes zu bestimmen. Bis dahin bleibt alles auf sich ruhen.

Original (eigenhändig) im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg. Das Regiment v. Wobeser stand 1804 in Westphalen in Garnison. Die Biographie des Generals v. Oppen im „Pantheon des Preuß. Heeres" II. Sp. 214 hat unrichtige Angaben über den Zeitpunkt dieser Versetzung und giebt auch irrig an, daß v. Oppen, als er 1798 zum Regiment Garde du Corps versetzt worden, (Premier-)Lieutenant gewesen sei, während er damals schon Stabsrittmeister beim Kürassier-Regiment v. Byern war.

189) (1136) **2. December 1802.**

Schreiben des Majors v. d. Art. (Joachim Friedrich v. Oppen?) vermuthlich an den Major und Kommandeur des Dragoner-Regiments v. Wobeser (Adolf Friedrich) v. Oppen über ein Projekt des Oberstlieutenants v. Scharnhorst.

Euer Hochwohlgebohren gebe ich mir die Ehre, das folgende Raisonnement über die Richtigkeit der Scharnhorstschen Auflösung, die Entfernung eines Gegenstandes zu bestimmen, zu überreichen.

Allerdings ist die Auflösung der gedachten Aufgabe von dem Herrn Obristlieutenant Scharnhorst nicht mit geometrischer Genauigkeit ausgeführt worden; indeßen er hat sich darauf verlaßen, daß der hiedurch begangene Fehler in die Praxin von keiner Erheblichkeit seyn könnte. Und ich muß gestehen, daß ich den Versuch mit dieser Auflösung zwar noch nicht gemacht habe, glaube aber gern, daß das Resultat der Wahrheit zwar nicht entsprechen, aber doch, wenn man vorsichtig arbeitet, derselben so nahe kommen wird, daß man in militairischer Rücksicht damit zufrieden seyn könne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alle dergleichen Operationen müßen aber mit der äußersten Genauigkeit ausgeführt werden; demnach ist bey der hier gedachten Operation eine solche Meßleine, wie sie der Herr Obristlieutenant pag. 30 und 31 vorschlägt, vorzüglich nothwendig, weil ein jeder Fehler in die Praxin den in die Theorie begangenen bey weiten übersteigen würde. Der theoretische Fehler muß aber dem Herrn Obristlieutenant bekannt gewesen seyn und es wundert mich, daß er ihn nicht erwähnet und seinen Schluß (pag. 27 in der Anmerkung) so unbezweiffelt hingesetzt hat. Denn er sagt hier: ef: eb = ab: ac. Diese Proportion ist aber genau genommen nicht richtig, weil die beiden Dreyecke efb, abc, aus welchen er diesen Schluß zieht, genau genommen keine ähnliche Dreyecke sind. Die Ursache ist: Der Herr Obristlieutenant trägt in die Verlängerung von cb die Weite bf = 50 Schritt und denkt sich dann die Linie df; diese ist aber, weil bf unter einen stumpffen Winkel gegen ab liegt, nicht mehr parallel mit ab. Desgleichen stehet unter die gedachte Umstände be auch nicht auf de senkrecht, folglich ist der Winkel bef kein rechter; er weicht aber, wie man leicht siehet, so wenig von einem rechten ab, daß er in militairischer Absicht für einen rechten angenommen werden kann. Demnach nimmt der Herr Obristlieutenant beide Dreyecke efb, abc als ähnliche an, ob sie es gleich genau genommen nicht sind. Eben so sind die beiden Linien fb, eb nicht einander gleich; er sagt aber (pag. 27 in der Anmerkung): man kan eine für die andre setzen; dies meint er in militairischer Rücksicht, wo man einen kleinen Fehler zu achten nicht nöthig hat. Auch ist es gewiß, daß dem Herrn Obristlieutenant die Ungleichheit der beiden Linien be, bf bekannt seyn muß;) da aber bf = 50 Schritt oder 100 decimal Fuß und ef höchstens 4 Schritt oder 8 Fuß ist und überdem der Winkel bef wenig von einem rechten abweicht, so kan die Linie be nicht viel von der Linie bf abweichen. Die Abweichung in Ansehung der Größe beider Linien achtet der Herr Obristlieutenant gar nicht und unter diesen Voraussetzungen nebst seinen eignen in der Anmerkung pag. 31 u. 32 angeführten Geständniß wäre also die Auflösung richtig. Auch habe ich die Linie be in die folgende verschiedene Fälle berechnet: 1) wenn der ∠ bef = 89 Grad also einen Grad abweicht, dann wird be = 99 Fuß 8 Zoll also 2 Zoll kleiner als bf. 2) wenn der ∠ bef = 88 Grad also 2 Grad von einem rechten abweicht, dann wird be = 99 Fuß 9 Zoll u. 6 Linien, also $\frac{4}{10}$ von einem Zoll kleiner als bf. 3) wenn der ∠ bef = 87° also 3 Grad von einem rechten abweicht, dann wird be = 100 Fuß 1 Zoll, also 1 Zoll größer als bf.

Solte sich das Wetter ändern, so werde ich mich bald die Ehre geben Euer Hochwohlgeboren zu besuchen, unterdeßen bitte ich Dero Verehrungswerthen Frau Gemahlin meinen Respect zu versichern; mit vorzüglichster Hochachtung verharre ich

Euer Hochwohlgebohren ganz ergebenster Diener

v. Oppen.

Berlin den 2ten December 1802.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

190) (1137) S. d. (Januar 1806?)

Brief des Herzogs Karl August von Sachsen-Weimar an den Major und Kommandeur des Dragoner-Regiments v. Wobeser Adolf Friedrich v. Oppen über die damaligen Zustände bei der Preußischen in Thüringen und dem Vogtlande stehenden Armee.

Ew. Hochwohlgeb.

gütiges Andenken habe ich durch Ihren brief vom 24. erneuert erhalten: ich danke Ihnen recht sehr dafür, u. wünsche Ihnen das beste Glück zu diesem neuen Jahre; wenn uns die Franzosen nicht bey die Ohren faßen, so werden wir schwerl. die ihrigen bekommen, denn es scheint mir, als wenn man in Berlin die Arme immer kürzer machte. Hier werden die Mägen desto weiter, weil die nahrungs Mittel abnehmen. 21,000 Mann u. über 8000 pferde cantonniren ledigl. im Weimarschen. Kein pferd bekömmt mehr heu u. stroh zu sehn; der Centner kostet 2 Thlr. 12 Gr. im heu, aber es ist keins mehr zu kaufen. Die Quartier Wirte haben keine gemüse und erdfrüchte mehr, u. das commißbrod will es nicht alleine thun. Die bauern fangen an, das Vieh abzuschaffen, u. alle pferde werden durch die übermäßigen Vorspann ruinirt. Mein Sohn u. seine junge Frau sind seit vorigen Sonnabend in Berlin; ich habe eigentl. mein stand Quartier in Ronneburg bey Gera; mein commando besteht in 4 Gr. Battl. Preußen u. 4 dergl. Sachsen u. zwey Batterien, aber die Cantonnements sind auf einer linie von 15 Meilen ausgetheilt, so daß ich von den Sachsen noch gar nichts zu sehn bekommen habe. Keine reuterey ist mir zu theil geworden. Gen. Lieut. v. Rüchel hat derweil zwey Corps; ein eigenes von ungefehr 25000 M. u. dann daßjenige, was sich der herzog v. Braunschweig vorbehalten hat; dieses administrirt Rüchel in der abwesenheit des Herzogs. Es sind zwar 4 Gen. Lt. dabey angestellt, die älter wie er sind, aber das thut nichts. Wir lernen jetzt ganz neue dinge begreifen. Meine 8 bataill. heißen die armee des Fürsten von Hohenloh. Da ich sehr gut Freund mit dem Fürsten bin u. er mich außerordentl. gut behandelt, so bin ich gerne bey ihn; er steht nur eine kleine Meile von mir in Gera. Da aber meine Geschäfte nichts bedeuten, so nehme ich mir die freyheit, wochen weise hier in Weimar zu seyn, wo ich als zuschauer denen unordnungen beywohne, die in der Armee herrschen. Hoffentl. wird jedermann balde nach hause gehen u. das ist das Wünschenswertheste, weil die Sachen, so wie sie jezt getrieben werden, nicht mehr gehn! Empfehlen Sie mich dem General Wobeser bestens, und schreiben Sie mir doch bißweilen. Wetter u. wege sind fürchterl. bey uns; ich bringe reitend ud. fahrend immer einen ganzen tag zu, um die 6 Meilen von hier nach Gera zu machen. Hier in der Stadt liegt der Gen. Lt. Pirch u. Götz,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

u. 6 Compg. des Regt. Owstien. In den Dörfern an der Stadt die berliner Husaren, jetzt Rudorf. In Jena commandirt Gen. Major v. Zastrow die avant Garde des Herzogs.

Leben Sie recht wohl, bester Freund!

Carl August H. z. S.

Nach dem (eigenhändig geschriebenen) Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

191) (1138) S. d. (August? 1806).

Des Generallieutenants v. Blücher Schreiben an den in Westfalen stehenden Major und Kommandeur des Dragoner-Regiment v. Wobeser Adolf Friedrich v. Oppen in Betreff des Verhaltens gegen die französischen Truppen beim Ueberschreiten der Preußischen Grenze.

Dem Königlichen Major und Commandeur Herrn von Oppen
Hochwohlgebohren
zu Lippstadt.

Ew. Hochwohlgebohren geehrtes Schreiben habe ich richtig erhalten; sehr danke ich für die mir mitgetheilten Nachrichten und bitte ich, damit ohne Kosten zu sparen nur fortzufahren.

Als Antwort auf Dero Anfrage wegen Behandelung der Franzosen, beziehe ich mich auf meinen gegebenen Befehl — der nach des Königs Willensmeinung folgender ist,

> Sobald die Franzosen über unsere Gränze wollen, wird ihnen ernstlich bedeutet, daß man ein Vordringen durchaus nicht gestatten würde; lassen sie sich nicht abweisen, so wird feindlich agirt, sie werden mit Gewalt zurückgeworfen.

Diesem nach werden nun Ew. Hochwohlgebohren die Preußische Gränze nicht ehender verlassen, als bis Sie durch Uebermacht zurückgedrängt werden, wo sich Ew. Hochwohlgebohren dann stets den Feind im Auge habend auf mich — über Stromberg und Warendorff repliiren.

Ein ansehnlicher Theil des Corps steht schon hier versammelt. — Am 22ten dieses Monats habe ich das ganze Corps hier um Münster zusammen, und mit Ungeduld sehe ich den Augenblick entgegen, wo mich die Franzosen angreifen werden.

Blücher.

Sr. Hochwohlgebohren dem Königl. Preußischen Major und Commandeur des Hochlöbl. Dragoner Regts. von Wobeser, Herrn von Oppen zu Lippstadt.
pr. Ordonanz retour cito abgegangen
Den 17ten Morgens 1/2 9 Uhr.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

192) (1139) 24. August 1806.

Der Generallieutenant und Gouverneur von Westfalen v. Blücher schreibt dem Major und Commandeur des Dragoner-Regiments v. Wobeser v. Oppen Verhaltungsmaßregeln gegen die französischen Truppen im Falle einer Ueberschreitung der Preußischen Grenze.

Münster den 24. August 1806.

Ich danke Ew. Hochwohl. sehr verbindlich für den Rapport vom 22. dises und wiederhohle Denselben, daß ich mit Allem was Dieselbe thun, aufs vollkommenste zufrieden bin.

Was die großen Lücken anbetrifft, so in der Chaine durch die Abrufung des Maj. v. Arnstedt entstanden sind, — so hat dis nichts zu sagen. Ich habe nun befohlen, die Haupt Passagen, Brücken und etwaige fahrbare Wege zu observiren. Vertheidigen können und wollen wir dort nichts — ich bitte also deshalb die Pferde durch zu häufige Patrouillen nicht zu sehr zu fatiguiren.

Wenn französische Offcirs ankommen in Lippstadt, so können Ew. Hochwohl. dis erlauben, wenn sie bescheiden und artig sind. Die Gemeinen müßen aber deshalb nicht geduldet werden, weil dis zu Händeln unter beyden Teilen Anlaß giebt, die ich nicht haben will.

Im Fall die Franzosen durchdringen durch unsere Chaine, so wird ihnen ernsthaft gesagt, sie sollten sich wohlzubedenken, diesen Schritt ohne Genehmigung des Französischen Kaisers zu thun, daß wir ihn nicht leiden würden, und es als eine offenbare Feindseligkeit von uns angesehen würde. Gehen Sie dem ohnerachtet durch, — so eilen Ew. Hochwohl., sich mit einem Klump Menschen oder mit der ganzen Esquadron gerade vor sie auf den Weg zu setzen, den sie passiren wollen und müßen — und wiederhohlen ihnen dise Warnung noch mahl; — gehen sie dem ohnerachtet vorwärts, so werden sie als Feinde behandelt, und ich werde sie dafür mit dem gros meiner Truppen zu züchtigen wißen.

Blücher.

Dem Königl. Major und Commandeur des Hochl. Drag. Rgts. v. Wobeser, Herrn von Oppen Hochwohlg. zu Lippstadt.
D. S. pr. Ordz.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

193) (1140) 28. August 1806.

Dankschreiben des Generallieutenants und Gouverneurs von Münster an den Major und Kommandeur des Dragoner-Regiments v. Wobeser Adolf Friedrich v. Oppen und Ordre über das fernere Verhalten der in Westfalen stehenden Preußischen Truppen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ich danke Euer Hochwohlgebohrn recht verbindlichst für den mir gemachten Rapport vom 27. dises.

Ob ich gleich an den grösten Teil diser Nachrichten aus Gründen nicht glaube, so ist es doch gut und nothwendig, daß wir alle mögliche Nachrichten von Allem, was im Herzogthum Westphalen und im Siegenschen, Dillenbergschen pp. vorfällt, einzuziehen suchen; ich bitte Ew. Hochwohlgebohr. hiebey kein Geld zu sparen und dis auch dem Major v. Zarnowsky aufzugeben.

Der General Beaumont hat hier gegen mich ohngefähr höchstens 15 — bis 18,00 Mann, — in Wesell sind 3000, Im Clevischen wenig oder nichts, und selbst im Dillenbergschen und Siegenschen soll wenig seyn. Ew. Hochwohlgeboh. können hieraus abnehmen, wie unzuverläßig jene Nachrichten sind. Der Name desjenigen, so uns dis Alles mitgeteilt, — soll heilig verschwiegen bleiben, drauf können Dieselben sich verlaßen.

Nord Borken und überhaupt nichts jenseits oder am rechten Ufer der Alme darf durch Ew. Hochwohl. Esquadron belegt werden; es ist für die Infantrie assignirt. Ich bitte überhaupt, denen Leuten begreiflich zu machen, daß man jetzt nicht mehr daran denken müße, weitleuftig oder gemächlich liegen zu wollen. Die jungen Officiers und Leute haben hiervon noch keine richtige Idee.

Die Organisation der Heßen Darmstedter ist das Wichtigste und scheint Grund zu haben.

Blücher.

Münster den 28. August 1806.

Sr. Hochwohlgebohren dem Königl. Major und Commandeur des Hochlöbl. Dragoner-Regiments von Wobeser, Herrn von Oppen zu Lippstadt.

H. D. S.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg. — Der Major Johann Wilhelm v. Czarnowski Blücherschen Husaren-Regiments † 4. Juni 1809.

194) (1141) 18. October 1807.

Dankschreiben des Generalmajors Grafen v. Wylich und Lottum an den Oberstlieutenant (Adolf Friedrich) v. Oppen für das ihm übersandte, dem Könige überreichte Projekt zur Reorganisation der Preuß. Cavallerie.

Euer Hochwohlgebohrnen gefälliges Schreiben vom 27. v. M. nebst einem Aufsatz über die Reorganisation der Cavallerie habe ich zu erhalten die Ehre gehabt und nicht verfehlt, letzteren an Seine Majestät den König zu befördern. Allerhöchst Dieselben haben ihn mit vielem Beifall aufgenommen, wie Sie aus der Königl. Antwort zu ersehen belieben wollen, und ihn der Militair-Reorganisirungs-Commission zugefertigt, um von Ihren Ideen und Vorschlägen nach Maaßgabe der Umstände Gebrauch zu machen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Für die gütige Theilnahme, welche Sie mir über die Stelle des vortragenden General-Adjutanten, die mir zu Theil geworden sein soll, bezeigen, bin ich Ihnen sehr verbunden; so schmeichelhaft indessen Ihr Glückwunsch für mich ist, so wenig kann ich ihn annehmen, indem ich jene Stelle nur interimistisch versehe und Seine Majestät hoffentlich bald wieder einen eignen General-Adjutanten zum Vortrag der Militair-Angelegenheiten ernennen werden. Ich empfehle mich übrigens Ihrer freundschaftlichen Gewogenheit und versichere Ihnen gegenseitig meine vorzügliche Hochachtung.

Lottum.

Memel den 8. October 1807.

An des Königl. Oberstlieutenants pp. Herrn von Oppen Hochwohlgebohren.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg. Der Briefschreiber ist der damalige Generalmajor, nachherige General der Infanterie Friedrich Heinrich Karl Graf v. Wylich und Lottum.

195) (1142) 5. December 1808.

Gratulationsschreiben des Generals der Infanterie v. Rüchel an den Oberst Adolf Friedrich v. Oppen zu seiner Ernennung zum Kommandeur des Dragoner-Regiments Königin.

Mein lieber Oppen,

Bey einem so anerkannten braven Manne, als Sie, darf ich allerdings dem Regimente Glück wünschen, dem Sie der König als Commandeur vorgesetzt hat. Ich danke Ihnen für die freundschaftliche Anzeige und verbinde mit der aufrichtigen Freude, die Sie selber darüber empfinden müßen, meinen steten und (unleserlich) ungeheuchelten Antheil an Ihrem dauernden Glück. Ihr ferneres gütiges Andenken wird mir werdt verbleiben, womit ich mit einer ausgezeichneten Hochachtung bin

Ihr ganz ergebenster Freund

Hasselen den 5. Dezember 1808. Rüchel.

Dem

Königl. Herrn Obrist von Oppen Hochwohlgeb.

Commandeur von dem Regimente Dragoner der regierenden Königin Majestät, Ritter 2c.

zu Stargardt.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

196) (1143) 10. März 1809.

Schreiben des Generallieutenants v. Blücher an den Obersten und Kommandeur des Dragoner-Regiments Königin Adolf Friedrich v. Oppen mit dem Glückwunsche zur Wiederherstellung von seinen Blessuren und der Versicherung, für seine Reactivirung wirken zu wollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr Obrist-Wachtmstr. und Commandeur.

Mit dem grösten Vergnügen habe ich Ew. Hochwohlgebohrn geehrtes Schreiben vom 12. Januar erhalten, und mit der innigsten Theilnahme daraus ersehen, daß Sie von Ihren Blessuren wiederhergestellt sind. Wie ich hoffe und wünsche so werden Dieselben bei Ihrer sonstigen guten Constitution keine üble Folgen zurücklassen. Ich glaube es Ew. Hochwohlgebohrn nicht versichern zu dürfen, daß, sobald das jetzige Gerücht meiner Auswechselung würklich in Erfüllung übergehen sollte, ich alles thun werde, um auch Sie wieder in Thätigkeit zu sehen, da ich es auch zugleich für meine Pflicht halte, dahin so viel es in meinen Kräften steht zu wirken, einen solchen ausgezeichnet braven Mann wieder in den Stand zu setzen, seinem König und Vaterlande nützen zu können. Ihrer Frau Gemahlin bitte ich mich zu Gnaden zu empfehlen. Ich bitte um Dero fernere Freundschaft und verbleibe mit der vollkommensten Hochachtung

Ew. Hochwohlgebohrn
ganz ergebenster Freund u. Diener
Blücher.

Hamburg den 10. März 1809.

(Eigenhändig:) Gestern erhalte ich briffe von Scharnhorst, daß ich würklich außgeweckfellt sey, aber ich habe leider darüber noch nichts, und mögte vor unmuht verjehn. B.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg. Die Chargen-Bezeichnung des Obersten v. Oppen beruht auf einem Versehen.

197) (1144) 22. July 1809.

Schreiben des Generals der Infanterie v. Rüchel an den Oberst und Brigadier und Kommandeur des Dragoner-Regiments Königin Adolf Friedrich v. Oppen, dem er zu seiner Ernennung zum Obersten und Brigadier gratulirt.

Mein lieber Oppen!

Sehr vollkommen haben Sie dies verdient — mehr — als mancher — (unleserlich). Also, das versteht sich, nicht mit (unleserlich, Neide?), sondern meine herzliche Theilnahme. Ihnen aber danke ich, daß Sie die Güthe gehabt haben, mir Abgedanktem inactiven Officier dies frohe Ereigniß zu melden. Ich bin

Ihr
treuer Ihnen ergebener Freund
Rüchel.

Hasselen den 22. July 1809.

Leben Sie wohl, mein Freund.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Links am Rande steht: Der arme Schill!!! Wohl hat er sich übereilt; Aber — Ein Hundsvott war er nicht.

Dem Königl. Obristen, Brigadier der Cuirassiere, und Commandeur des hochlöbl. Dragoner Regiments der Königin Majestat, Herrn von Oppen, hochwohlgeb., Ritter 2c.

zu

Stargardt.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

198) (1145) 23. December 1810.

Schreiben des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen an den Obersten und Brigadier (Adolf Friedrich) v. Oppen, der dadurch von der Leitung der Geschäfte als Kommandeur des Dragoner-Regiments Königin entbunden wird.

Aus einem von Seiten des Allgemeinen Krieges Departements Mir gemachten Vortrage entnehme Ich, daß die Leitung der Geschäfte des Regiments Königin Dragoner noch fortwährend von Ihnen besorgt wird. Ich erkenne den Eifer, womit Sie sich diesem Zuwachs an Geschäften unterziehen, dankbar und mit Wohlgefallen, besorge aber, daß Ihnen dadurch, zum Nachtheil Ihrer eigentlichen Bestimmung, zu viel Zeit geraubt, anderntheils aber der Gang der Regiments Geschäfte dadurch verweitläuftiget werden mögte. Diese Rücksicht veranlaßt Mich, Sie von dem Detail der Regiments Geschäfte zu entbinden, und Ich gebe Ihnen demnach anheim, leztere dem Major v. Brockhausen zu übertragen und zu dem Ende den Staab des Regiments zu demselben abgehen zu laßen.

Friedrich Wilhelm.

Berlin den 27te December 1810.

An den Obersten und Brigadier v. Oppen zu Stargardt.

Anlage auf besonderem Blatte.

Verzeichniß

der zur Pommerschen Brigade gehörigen Cavallerie.

Koeniginn Dragoner	4	Escadrons.
Brandenburgsches Dragoner Regiment	4	„
Pommersches Husaren Regiment	4	„
	= 12	Escadrons.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg. In Ravensteins Gesch. des Küraſſier-Regiments Königin heißt es S. 161 daß Oberst v. Oppen 1811 als Generalmajor verabschiedet sei. Der zum Kommandeur des Regiments ernannte Major Otto Friedrich v. Brockhausen avancirte bis zum Obersten und wurde im Juni 1814 dimittirt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

199) (1146) 5. Januar 1811.

Karl August Herzog zu Sachsen-Weimar, dankt dem Obersten (Adolf Friedrich) v. Oppen für dessen Glückwunsch beim Jahreswechsel.

Hochwohlgebohrner

Sehr werthgeschätzter Herr Obrister!

Ew: Hochwohlgeb: statte ich den verbindlichsten Dank ab für die erneuerten Beweise der Fortdauer Ihrer freundschaftlichen Gesinnungen gegen mich, die ich durch Erwiederung meiner besten Wünsche für Ihr Glück und noch lange Erhaltung mit herzlicher Theilnahme an Ihrem beständigen Wohl um so mehr schätze, als Ew. Hochwohlgeb. freundschaftl. Zuneigung mir jederzeit höchst angenehm gewesen und auch bleiben wird. Mit gleichen Empfindungen für das Wohlergehn Ihrer verehrungswerthen Familie war mir die Nachricht von der Anstellung Ihres Sohnes erfreulich; meine innigsten Wünsche für dessen dauerhaftes Glück und daß er seines braven Vaters immer würdig seyn möge, begleiten ihn. Gönnen Ew. Hochwohlgeb. mir ferner das Andenken Ihrer Liebe und Freundschaft; ich werde unaufhörlich mit wahrer Hochachtung verbleiben

Ew: Hochwohlgeb:

ergebenster Freund

Carl August H.

Weimar den 5. Jenner 1811.

Freyl., liebster Freund, ist die Gedult eine große tugend in jetziger zeit u. die leicht auszuüben ist, weil man ganz außer stand ist, etwas anderes zu thun. Wie schmeckt die neu Nachbarschaft? Gen. Blücher meine Empfl. Wenn der alte S . . . mich nur bezahlen wolte!

Herrn Obristen v. Oppen.

Nach dem Original mit eigenhändiger Nachschrift im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

200) (1147) 3. Januar 1813.

Karl August Herzog zu Sachsen-Weimar dankt dem Generalmajor (Adolf Friedrich) v. Oppen für seine Wünsche beim Jahreswechsel und theilt ihm mit, daß er ihm einige Böcke und Schafe zur Zucht schicken wolle. Auch folgt eine Mittheilung über das Schicksal des Weimarischen Militärs.

Hochwohlgebohrner,

Insonders Hochgeehrter Herr General Major!

Die angenehme Veranlaßung, welche mir Ew. Hochwohlgeb. freundschaftliche Wünsche beym jezigen Jahreswechsel geben, Ihnen dafür den lebhaftesten Dank abzustatten, belebt mich von neuen, die meinigen für Ihr ununterbrochenes Wohlergehn und für den Genuß jedes schönen Lebensglücks in dem Cirkel Ihrer Familie mit dem innigsten Gefühl der Freundschaft zu erwiedern. Möchte ich mich noch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lange Ihrer Erhaltung erfreuen und Ihnen noch ferner meine unbegränzte Hochachtung, die Ihnen stets gewidmet ist, bezeigen können, mit welcher ich verbleibe

Ew. Hochwohlgeb:
ergebenster Freund
Carl August H. z. S.

Weimar den 3. Jan. 1813.

Ich will Ihnen 2 Böcke u. 4 Schaafe von der besten raçe schicken, wenn Sie selbige wollen abholen laßen; es ist aber noch eine große Frage, ob heuer gut Schafziehn seyn wird. Das Elend ist allgemein; mein ganzes bataill. ist wieder zu grunde gegangen. 7 Off. sind in Wilna gefangen; in Spanien befinden sich deren noch 4. Das ist jetzt seit 1806 das 6. mahl daß ich das batll. neu errichten muß. Ich bin sehr gesund; jagen u. reiten geht noch vortreffl.; erhalten Sie Sich auch recht kräftig.

Herrn General Major v. Oppen.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

201) (1148) **11. März 1816.**

Des Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen Schreiben an den Generallieutenant Adolf Friedrich v. Oppen aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand.

Wohlgebohrner,
Besonders geehrter Herr General Lieutenant!

Indem Ich Ihnen Mein Bedauren bezeuge, daß Sie wegen Ihrer zerrütteten Gesundheits Umstände die Armee zu verlassen Sich entschloßen haben, ist es Mir angenehm, daß des Königs Majestät mit Anerkennung Ihrer Verdienste, Ihnen die gewünschte Ruhe zugestanden haben. Mit Vergnügen werde Ich erfahren, wenn Ihnen die letztere die Verbeßerung Ihrer Gesundheit gewährt, und gern jede Veranlaßung ergreifen, um Ihnen die besondere Hochschäzzung zu bethätigen, mit welcher Ich bleibe

des Herrn General Lieutenants
sehr wohlgeneigter Freund
Friedrich Wilhelm
KronPr:

Berlin den 11ten Märtz 1816.

An
den General Lieutenant
Herrn von Oppen
zu Siede in der Neumark.

Nach dem Original (eigenhändig) im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

202) (1149) **14. März S. a. (1816?)**

Schreiben des Generals der Infanterie v. Kleist an den Generallieutenant Adolf Friedrich v. Oppen aus Anlaß seines ihm mitgetheilten Uebertritts in den Ruhestand.

Merseburg den 14ten Merz.

Mit Leidwesen habe ich, mein würdigster Freund, aus Ihrem Schreiben vom 4ten d: M:, das ich heute erhalten habe, Ihr Ausscheiden aus der Armee ersehen. Es wäre zu wünschen, daß ein so braver, brauchbahrer und rechtlicher Mann als Sie, mein sehr verehrter Freund, verjüngt werden könnte, um sich bis an's Ende seines Lebens dem Dienste des Staats widmen zu können. Da nun dieses aber dem Laufe der Natur zuwieder ist, so kann ich nur bedauern daß wir Sie, mein würdigster Freund, aus unserer Mitte verlohren haben, und wünschen daß Sie den Rest Ihrer Tage in ungestöhrter Ruhe und Zufriedenheit verleben mögen! Stets werde ich den innigsten Antheil an Ihrem Wohlergehen nehmen! — Die mir in Ihrem Schreiben dargethanen freundschaftlichen Gesinnungen weiß ich gewiß zu schätzen und erwiedere sie von ganzem Herzen. — Auch ich empfehle mich zur Fortdauer Ihrer freundschaftlichen Gesinnungen und füge die Versicherung der innigen, herzlichen, hochachtungsvollen Ergebenheit hinzu, mit der ich stets verbleiben werde Ihr

treu ergebener
v. Kleist.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

203) (1150) **5. April 1816.**

König Ludwigs XVIII. von Frankreich Patent über die Verleihung des Großkreuzes des Militär-Verdienst-Ordens an den Generallieutenant (Adolf Friedrich) Freiherrn v. Oppen in Anbetracht seiner Haltung an der Spitze der Preußischen Truppen in Frankreich.

Louis par la grace de Dieu Roi de France et de Navarre desirant donner à Monsieur le Baron d'Oppen, Lieutenant Général dans les Armées Prussiennes une marque de notre satisfaction pour la conduite, qu'il a tenue en France à la Tête des troupes de Prusse, lui avons conféré et lui conférons par ces présentes Lettres Signées de notre main La Grand' Croix de L'Institution du Mérite militaire.

Ordonnons, qu'il soit inscrit au Contrôle général des Grands Croix de la dite Institution et que notre Sécretaire d'Etat de la Departement de la Guerre lui fasse remettre les marques distinctives de la dignité de Grand' Croix.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Donné au Château des Tuileries le cinquième jour du Mois avril L'an de Grâce Mil huit cent seize et de notre Regne le vingt et unième.

(L. S.) Louis.

Par le Roi
le Duc de Feltre.

Lettres de Grand' Croix de l'Institution du Mérite Militaire en faveur de Monsieur Le Baron d'Oppen, Lieutenant Général dans les Armées Prussiennes.

Nach dem Original im Besitz des K. Dänischen Kammerherrn und Hofjägermeisters Herrn R. v. Oppen-Schilden zu Haseldorf.

204) (1151) **23. Febr. / März 1823.**

Schreiben des Großherzogs Karl August zu Sachsen-Weimar an den Generallieutenant Adolf Friedrich v. Oppen, bei dem er sich für die Neujahrswünsche bedankt, und ihm von seiner Absicht in Kenntniß setzt, ihm Schaafvieh zur Zucht senden zu wollen. Zugleich gedenkt er der Tochter des Generals, seiner Pathe, und erinnert den General an die Bösartigkeit der Widder.

Exellenz,

Mit der lebhaftesten Dankbarkeit habe ich die guten freundschaftl. Wünsche bekommen, welche Sie mir zum neuen jahre haben überschreiben wollen; möge es Ihnen recht gut gehn u. ich davon unterrichtet seyn, alsdann wird meine Seele sich darob freuen. Vermeyden Sie nur alles zusammen treffen mit Elephanten u. dgl. gethieres mehr, u. halten sich hübsch keusch und züchtig zu hause, zufrieden mit denen niedrigen getreyde u. wollenpreisen, mit der so wohl gerathenden Kinderfabriq, u. deren erfreul. zucht. Die Widder u. Schaafe, welche ich Ew. Exellenz nach der Schaaf Schur dieses Jahres senden werde, sollen dem Herrn Gen. Lieutenant nicht palisaden u. spitzige nägel in den leib drücken; dem ohngeachtet nehmen Sie Sich doch mit den Widdern in acht, die einige Ambition darinnen haben, daß niemand ihnen etwas in ihrem bock handwerke zu vor thue. Ein ähnl. abschreckendes beyspiel habe ich vor drei jahren in Böhmen erlebt, wo ein Östr. General von meiner bekantschaft von seinem eignen heerde Stier auf eine schauderhafte art beschädigt wurde, weil der Herr General sich ebenfalls sehr in dem fache hervorthat, in welchem der Stier ein vorzügliches talent zu besitzen glaubte.

Dem Cammerrath Brand, administr. meiner Güther, habe ich abermahls den auftrag gegeben, die wünsche Ihrer Frl. tochter, meines lieben Patchens, zu befriedigen u. ihr eine heerde zu samlen. Setzen Sie Sich nur mit ihn in Correspondenz p^to. des Transportes.

Mit unwandelbahrer hochachtung u. alter Freundschaft verbleibe ich

Er. Exellenz
ergebenster Freund u. Diener
Carl Aug. H. z. S.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heute Nacht ist die Kälte auf 27° gestiegen! Da schon lämmer kommen, muß man sie in Pelze wickeln. Was hat uns der berliner Dittmar belogen!

Nach dem eigenhändigen Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

205) (1152) 9. Januar 1825.

Schreiben des Großherzogs Karl August zu Sachsen-Weimar an den Generallieutenant Adolf Friedrich v. Oppen, dem er für dessen Neujahrswünsche dankt und ihm eine Schrift Göthes im Auftrage desselben übersendet.

Ew. Exellenz

danke ich aufs verbindlichste für das Zeichen Ihres freundschaftl. Andenkens, das Sie mir bey gelegenheit des Jahres Wechsel gegeben haben; möge Es Ihnen u. den Ihrigen recht wohl gehen, das wünsche ich von ganzem Herzen.

Freund Göthe hat eine so gewaltige freude über Ihren Brief an mich gehabt, daß Er ihn als ein Zeugniß seines Wohlverhaltens im Kriege an sich genommen hat u. ihn wie ein Schatz Document verwahrt. Dafür hat Er mir die Beylage für Ew. Excellenz gegeben u. mir aufgetragen, Sie nebst der eigenhändigen Dedic(ati)on Ihnen richtig zukommen zu lassen. Er ist noch zieml. munter für sein hohes Alter.

Leben Ew. Exellenz recht wohl; erhalten Sie mir Ihre Freundschaft u. seyn stets von der Meinigen überzeugt, mit welcher ich u. den hochachtungsvollsten Gesinnungen stets verbleibe

Ew. Exellenz
alter Freund u. Diener
Carl Aug. H. z. S.

d. 9. Januar 1825.

Nach dem eigenhändigen Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

206) (1153) Februar 1827.

Schreiben des Großherzogs Karl August zu Sachsen-Weimar an den Generallieutenant Adolf Friedrich v. Oppen, dem er für dessen Neujahrswünsche dankt, sie erwidert und ihm die Verlobung seiner Tochter mit dem Prinzen Karl von Preußen mittheilt.

Ew. Exellenz

sage ich den verbindlichsten Dank für Ihr freundschaftl. Andenken. Möge das Neue jahr Ihnen neue freude mit bringen u. zwar in der Kinder, Schaaf u. anderen zucht, auch in beßeren Woll u. fruchtpreysen. Erhalten Sie mir stets Ihre alte Freundschaft.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Major v. Geusau besucht mich fleißig; er ist eben hier, u. da wird viel u. mit großen Antheil von Ew. Exellenz gesprochen! was sich am Ende des Vergangenen jahres fröhliches hier zu getragen hat, das wird Ihnen schon bekannt seyn. Daß Pr. Carl von Preußen K. H. sich unserer Familie angeeignet hat, macht uns sehr glückl. Das wird hoffentl. ein recht zufriedenes paar geben, denn wechselseitig scheinen Sie Sich sehr zu lieben.

Mit ausgezeichnetester hochachtung u. unveränderl. Freundschaft habe ich die Ehre zu verbleiben

Ew. Exellenz
ergebenster Freund u. Diener
Carl Aug. H. z. S.

Weimar im Februar 1827.

Nach dem eigenhändigen Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

---

207) (1154) 12. September 1577.

Der Gebrüder Friedrich und Wolf v. Oppen auf Fredersdorf Bericht an den Amtsschösser in Belzig über das Quantum ihres und ihrer Unterthanen jährlichen Salzconsums.

Vnser fruntlich diensth zuuor, Erbar vnd wolgeachter, besonders gunstiger Freundt. Wir konnen euch auff den churfurstlichen befehl, so Jr vnß zu geschickt, nicht bergen, daß wir von Oppen zu Fredersstorff XI huffner vnd XXXIII kossathen Haben; die Huffner berichten, daß sie vngeuerlich im Jar IIII stücken saltz vor Jrer hauß haben mußen vnd die Kossathen ein Jder II stucken; dasselbige keuffen sie den meisten teil von den feurleuten zue Belcz vnd wir beiden bruder mussen auch vngefehrlich im Jar in die XXIIII stucken haben vnd keuffen auch einß teillß von den furleutten zue Beltz vnd etlich mal lassen wirß selbes zcum saltz hollen. Dieß wir euch auff ewer schreiben nicht verhalten wollen vnd seint euch zw dhinen willigk.

Datum frederstorff dornstagk nach marien gebort Im LXXVII Jar.
Fridrich vnd Wulff von Oppen.

Anscheinend von einem der Beiden eigenhändig geschriebenes Original in den Akten, die Höhe der jährlichen Salzeinfuhr in die kursächsischen Staaten betreffend v. J. 1570—1577 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Rep. A. 165 Steuer- und Katastersachen J. 82 f. 318. — Das auf dem Umschlage noch befindliche Siegel Friedrichs v. Oppen, sehr verdrückt, zeigt den gewöhnlichen Schild und bei der zwischen F—v. O stehenden Helmzier den auf dem Hute sitzenden, mit 3 Straußfedern besteckten anscheinend umgebildeten Halbmond stark hervortretend.

208 (1155) 2. Mai 1637.

Syrach Cap. 1 V. 14. Gott lieben, daß Jst die allerschöneste Weisheit.
Symb. Alles nach Gottes Willen.

Dauidt von Oppen mpp.

Kossenbladt den 2. Maii Anno 1637.

Jnschrift Davids v. Oppen auf Kossenblat in dem Stammbuche Joachim Grimms aus Spandau (in der Rathsbibliothek zu Zittau) p. 99. Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, herausgegeben vom Verein Deutscher Herold XXIV. p. 196. Vgl. oben S. 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf